

Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
-------	-------------------	----------	--------------------

**Folgende Anregungen und Hinweise wurden abgegeben: Stand 28.02.2014 –Beschlusslage–**

1	Schreiben vom 09.01.2013	Bundesnetzagentur Fehlberliner Platz 3 10707 Berlin	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer sorgfältigen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke (Windkraftanlagen) eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</li> <li>• Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.</li> <li>• Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzu-</li> </ul>	<p>- Kenntnisnahme-</p> <p>- Kenntnisnahme-</p>
---	--------------------------	---	---	---



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem angefragten Gebiet zz. nicht in Betrieb. (Anlage 2).</li> <li>• Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</li> <li>• Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel. : (02621) 694-7265.</li> <li>• Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf</li> </ul>	<p>-Kenntnisnahme-</p> <p>Eine Beteiligung der durch die BNetzA genannten aktuellen Betreiber erfolgt im Verfahren.</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der BNetzA erfolgt im weiteren Verfahren.                  Die jeweils genannten aktuellen Betreiber werden am weite-</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</p> <p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis: Bei der Ausweisung von Gebieten mit Bezug zur Windenergie nach § 8 Abs. 7 ROG, auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagengenehmigung nach BImSchV sind Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene einzuhalten. Hierbei empfiehlt die BNetzA, bei der Ausweisung und Genehmigung die Werte der DIN EN 50341-3-4 als maßgeblich für den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen heranzuziehen. Die einschlägige Regelung der genannten DIN lautet:</p> <p>"Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen <math>\geq 3 \times</math> Rotordurchmesser;</li> <li>* für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen <math>&gt; 1 \times</math> Rotordurchmesser.</li> </ul> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der</p>	<p>ren Verfahren beteiligt.</p> <p>- Kenntnisnahme-</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter &gt; 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</p> <p>Die BNetzA regt daher an, sich nach der DIN EN 50341-3-4 zu richten und als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene der Raumordnung und kommunalen Flächennutzungsplanung) die oben beschriebenen Maße von einem bzw. drei Rotordurchmessern als Ausschlusskriterien festzulegen. Auszugehen ist hierbei von Windkraftanlagen nach dem derzeitigen Stand der Technik mit einer Nabenhöhe von etwa 80 - 120 Metern und Rotordurchmessern von 70 - 100 Metern. Ein anderweitig ermittelter, "starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung erscheint aus Sicht der BNetzA nicht sachgerecht.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Dieses Schreiben ersetzt meine Stellungnahme 226-20, 5593-5, Nr. 4773 vom 28.11 .2012.</p>	<p>Die VVG bedankt sich für den Hinweis. Ein Vorsorgeabstand von 100 m (ca. 1 x Rotordurchmesser) wurde im Standortsuchverfahren zu o. g. Verfahren zu Freileitungen berücksichtigt. Da der Flächennutzungsplan die Art der WEA nicht regeln kann, sind im Rahmen der Genehmigung von Einzelanlagen die genannten Anforderungen weiter abzustimmen und zu beachten.</p> <p>- Kenntnisnahme-</p>
2	Schreiben vom 04.01.2013	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffen-</p>	

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>heit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	– Kenntnisnahme –
3	Schreiben vom 07.02.2013	<p>DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC</p> <p>Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr Prüf- und Zulassungsstelle          Postfach 88,          83701 Gmund am Tegernsee,</p>	<p>Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig.</p> <p>Mit Schreiben vom 20.12.2012 informierten Sie uns als Träger öffentlicher Belange über den Beschluss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein zu oben genannten Verfahren. Im Gemeindebereich Obersulm sind zwei Außenstartgelände gem. § 25 LuftVG für Drachen und Gleitschirme zugelassen:</p> <p>Seeäcker          Hundsberg Startplatz          Hundsberg Landeplatz</p> <p>Der Flugbetrieb auf den gem. § 25 LuftVG zugelassenen Geländen wird durch Windkraftträder nicht beeinträchtigt, sofern sie zu den Geländen mit einem Mindestabstand von</p>	<p>Ein Radius von 600m um die o. g. Start- und Landeplätze wird im Rahmen der Flächennutzungsplanung freigehalten.          Da die Lage der Flugräume im Rahmen der Beteiligung nicht</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			600 m aufgestellt werden. Dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen. Daher bitten wir Sie um Beteiligung am Verfahren der Bauleitpläne. Eine Übersicht über alle zugelassenen Fluggelände für Drachen und Gleitschirme finden Sie in der Geländedatenbank unter <a href="http://www.dhv.de">www.dhv.de</a> .	mitgeteilt wurden, können diese derzeit im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht berücksichtigt werden.  Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.
4	Schreiben vom 24.01.2013	Deutscher Wetterdienst Am Schnarrenberg 17 70376 Stuttgart	Durch oben genannte Maßnahme werden die Belang des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben. Des Weiteren bitten wir um die Beachtung des Schreibens unseres Regionalen Gutachtenbüros.	- Kenntnisnahme –
5	Schreiben vom	Siehe Nr. 25		
6	Schreiben vom 28.01.2013	Gasversorgung Unterland GmbH Postfach 1662 74006 Heilbronn	Gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für den Verwaltungsraum Obersulm - Löwenstein, gibt es von unserer Seite keine Einwände. Gasversorgungsanlagen der Gasversorgung Unterland GmbH sind allen sieben möglichen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nicht vorhanden.	- Kenntnisnahme-
7	Schreiben vom 07.01.2013	Handwerkskammer Heilbronn-Franken Postfach 1965 74009 Heilbronn	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	- Kenntnisnahme
8	Schreiben vom 23.01.2013	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken. 74074 Heilbronn	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2012 wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	– Kenntnisnahme –
9	Email vom 01.03.2013	Innenministerium Baden-Württemberg (ASDBW)  Beteiligung nur per eMail möglich.	Nach Eingabe der von ihnen der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) übersandten Daten in MapInfo konnte folgendes festgestellt werden:  Die Flächen für Windkraftnutzung östlich und südöstlich von	

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Obersulm sowie eine Fläche nördlich des Stocksbergs sind durch das BOS-Richtfunknetz betroffen. BOS-Richtfunkverbindungen verlaufen durch die Flächen hindurch oder in zu geringem Abstand daran vorbei.</p> <p>Der Mindestabstand zwischen konkret geplanten Windkraftanlagen und den BOS-Richtfunkverbindungen ist prozessintern mit der Planungsfirma für den digitalen Richtfunk auf 250 Meter festgelegt worden, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung auf Kosten des Vorhabenträgers gemäß des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg (Punkt 5.6.4.13) notwendig.</p> <p>Der Anlage sind drei Bilder beigefügt, die die Situation vor Ort verdeutlichen sollen. Dabei sind die Farben und Stricharten für ihre Beurteilungen nicht relevant. Sie dienen lediglich der Unterscheidung nach Frequenzen u.ä.</p> <p>Für Rückfragen steht ihnen die ASDBW gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Standort S-01 ist nicht betroffen und wird weiter verfolgt. Für den Standort S-04 wurden auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung bereits entsprechende Gutachten erstellt und die dort möglichen WEA genehmigt. Die übrigen betroffenen Bereiche werden gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 8 nicht weiter verfolgt, da nach Angaben des Innenministeriums nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Richtfunknetz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben gestört werden kann. Daneben werden in diesen Bereichen weitere öffentliche Belange beeinträchtigt.</p>
10	Keine Rückmeldung	Kabel Deutschland GmbH		
11	Keine Rückmeldung	Kreisbauernverband Heilbronn e. V.		
12	Schreiben vom	Siehe Nr. 49		
13	Schreiben vom 30.01.2013	Landratsamt Heilbronn 74064 Heilbronn	<p>Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat sich für zwei Standorte ausgesprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standort 1 (S 01) teilt sich in zwei Konzentrations-</li> </ul>	



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>zonen auf. Die erste befindet sich nördlich von Afaltrach und grenzt an die K 2128 an. Die zweite Konzentrationszone liegt etwas südlicher in einem regionalen Grünzug.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standort 2 (S 04) liegt auf dem Horkenberg, östlich der Klinik Löwenstein. Dieser grenzt in einem kleinen Bereich an die B 39 an.</li> </ul> <p>Das Ergebnis des Standortsuchverfahrens zeigt, dass wenige geeignete Konzentrationsstandorte zu finden sind.</p> <p><b>Allgemein</b>                      Grundsätzlich dürften die Flächennutzungspläne den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Mit Blick auf die Fläche S-01, die im Regionalen Grünzug Sulmtal liegt als auch mit Blick auf die Lage der Fläche S-04 im VRG Forst bitten wir, das Verfahren mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken abzustimmen.</p> <p>Dasselbe gilt für die Lage der Konzentrationszone S-04 innerhalb des Naturparkes Schwäbisch-Fränkischer Wald. Hier sollte die Naturparkverwaltung beteiligt werden.</p> <p>Für alle Waldstandorte gilt gleichermaßen, dass ausreichend Flächen für eine Waldkompensation und auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung gestellt werden müssen. Eingriffe in die Natur sind bevorzugt im räumlich-funktionalen Zusammenhang auszugleichen. Dies gilt auch für den Eingriff ins Landschaftsbild, sofern sich das Landschaftsbild verbessernde Maßnahmen im Umfeld und Sichtbereich der Anlagen anbieten. Um diese oft schwierige Aufgabe planend und gestaltend vor den einzelnen immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufzugreifen, wird empfohlen, den Landschaftsplan zeitnah, möglichst parallel fortzu-</p>	<p>- Kenntnisnahme-</p> <p>Eine Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken erfolgt im Rahmen des Verfahrens.</p> <p>Eine Beteiligung der Naturparkverwaltung erfolgte im Rahmen des Verfahrens. Im Rahmen eine immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurden 2 WEA im Bereich der Konzentrationszone S-04 bereits genehmigt.</p> <p>Für einzelne Anlagen wurde bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Für weitere Anlageplanungen wird hinsichtlich des forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Ausgleichs ebenfalls eine Eingriffsfolgebewältigung auf Ebene eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens angestrebt.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>schreiben.</p> <p>Anlagenstandorte im Wald bedingen Eingriffe, die bei abgelegener Lage und hoher Reliefenergie noch größer als erwartet ausfallen können. Es bleibt nicht bei Eingriffsflächen von einem halben Hektar Wald pro Anlage, da auch Erschließungswege an spezielle Anforderungen anzupassen sind. Dies ist oft nur über Erdbewegungen und zusätzliche Rodungen erreichbar. Bei allen Standorten wird von Planungsseite darauf hingewiesen, dass ausbaubare Erschließungswege vorhanden sind. Es wird jedoch nicht vergleichend dargelegt, dass die Eingriffe sehr unterschiedlich ausfallen können.</p> <p>Alle geplanten Anlagenstandorte sind zudem lediglich mit der Aussage „Wertigkeit Lebensraumtyp Wald- hoch bis sehr hoch“ beschrieben und weisen die gleichen potentiellen Artenangaben auf. Damit wird bezüglich des Artenschutzes kein Vergleichen der Anlagenstandorte möglich. Einem Vergleich kommt aber gerade auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei wenigen Standorten, eine wichtige Rolle zu.</p> <p>Es ist im Zusammenhang mit dem Artenschutz zudem frühzeitig zu berücksichtigen, dass gerade auch bei Waldstandorten die Effizienz der Anlagen gemindert sein kann durch naturschutzrechtlich geforderte Abschaltzeiten. Es muss auch mit Blick darauf, der Windenergie genügend Raum zu geben, ausgeschlossen werden, dass eine Nichtberücksichtigung dieses Aspektes zur Ausweisung „ungeeigneter“ Flächen führt.</p>	<p>Da weder der konkrete Standort von Einzelanlagen, die Anzahl noch die konkrete Zuwegung im Flächennutzungsplan geregelt werden kann, können weitergehende vergleichende Untersuchungen nicht getätigt werden.</p> <p>Zudem noch der Hinweis, dass im Rahmen des Standortverfahrens bereits eine umfangreiche systematische Erfassung möglicher Konflikte zur vergleichende Einschätzung erfolgte.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung mit einem Focus auf windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten wurden in 2013 durchgeführt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass am Standort S-01 unter Beachtung von konfliktvermeidenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Das Gutachten ist den Planunterlagen beigelegt.</p> <p>Für den Standort S-02 wurden artenschutzrechtliche Prüfungen auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durchgeführt, die Anlagen wurden durch die Genehmigungsbehörde genehmigt.</p> <p>Flächen außerhalb von Wald stehen auf Grund einer zur Windenergieerzeugung ungeeigneten Windhöflichkeit nicht zur Verfügung.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Die einzelnen Flächen:</p> <p><b>Flächensteckbrief S-01 (S. 10 der Standortuntersuchung)</b>                      Im südlichen Teil der Fläche ist mit wertvollen Waldlebensräumen und einer hohen Dichte von streng geschützten Arten zu rechnen, so dass bau- und erschließungsbedingt mit sehr großen Eingriffen zu rechnen ist. Hierzu wäre eine weitergehende Artenuntersuchung notwendig.</p> <p>Die Geländeausprägung ist mit Ausnahme der nördlichen Fläche als ungünstig zu werten. Eine Sturmwurffläche im Süden wäre als Standort zwar geeignet, aber nur über sehr wertvolle Waldlebensräume zu erschließen, denn eine Erschließung über die Weinberge ist undenkbar. Ein Einbezug der südlichen Fläche in die Konzentrationszone wäre daher abzulehnen. Die nördliche, direkt an der Kreisstraße liegende Fläche wird als geeigneter eingestuft. Zusammen mit den Planungen im GVV Weinsberg entsteht hier eine ausreichende Konzentration von Anlagen. Konflikte können ggf. aus der Lage im landesweiten Wildtierkorridor entstehen, diese sind jedoch sicherlich als geringer zu werten, wenn die südliche Fläche ausgeschlossen wird.</p> <p><b>Flächensteckbrief S-03 (S. 14 der Standortuntersuchung)</b>                      Von Planungsseite ist dieses Gebiet als bedingt geeignet eingestuft. Mit Blick auf die vorhandenen topografischen Geländebeziehungen erscheint ein Konzentrationsgebiet hier ausgeschlossen zu sein.</p> <p>Die in diesem Gebiet möglicherweise geeigneten Flächen liegen östlich der Gemarkungsgrenze im Bereich des Nachbarlandkreises.</p>	<p>Artenschutzrechtliche Prüfungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung mit einem Focus auf windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten wurden in 2013 durchgeführt. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass am Standort S-01 unter Beachtung von konfliktvermeidenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Das Gutachten ist den Planunterlagen beigelegt.</p> <p>Die südliche Teilfläche kann nicht weiter verfolgt werden, da der Regionalverband Heilbronn-Franken auf Grund der Sensibilität der Teilfläche keine Ausnahme zum Bau von WEA im Regionalen Grünzug in Aussicht stellen kann. Ebenso kommt das LRA Heilbronn zu einer kritischen Einschätzung der südlichen Teilfläche. Die VVG wird in diesem Bereich daher keine Konzentrationszone darstellen. Die nördliche Teilfläche wird im weiteren Verfahren weiter verfolgt.</p> <p>Die potenzielle Konzentrationszone wird nicht weiter verfolgt. Die in der Voruntersuchung ermittelten erheblichen Restriktionen wurden weiter konkretisiert: Der Standort S-03 liegt teilweise (v.a. im westlichen Bereich) innerhalb eines Regionalen Grünzuges und vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Daneben sind gemäß Angaben der höheren Denkmalschutzbehörde erhebliche Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes vorhanden: Die <u>Konzentrationszone S-03 für Windenergieanlagen</u> tangiert das Kulturdenkmal <b>Kloster Lichtenstern</b>. Das in klostertypischer Solitäranlage im Wald liegende ehemalige Zisterzienserin-</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
				<p>nenkloster ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG und aufgrund seiner in hohem Maße landschaftsprägenden Lage im Fachplan „Kulturdenkmale“ des Regionalverbands Heilbronn-Franken und des Landesdenkmalamtes von 2003 vermerkt und kartiert. Das im 13. Jhs. erbaute Kloster ist ein sichtbares Zeugnis der regionalen Kirchengeschichte.</p> <p>Aus dem Bereich der archäologischen Denkmalpflege sind innerhalb der Konzentrationszone S-03 für Windenergieanlagen die folgenden Kulturdenkmal und Prüffälle/Denkmalliste betroffen. Mit archäologischen Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG ist zu rechnen:</p> <p><b>Standort S-03:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vorgeschichtliche Befestigungsanlage (s. Karte, Nr. 1)</b></li> <li>• <b>Vorgeschichtliche Grabhügel (s. Karte, Nr. 2)</b></li> </ul> <p>Die Forstdirektion Tübingen kommt in der Gesamtbetrachtung ebenfalls zu einer kritischen Einschätzung:</p> <p><i>Fläche S-03:</i></p> <p>Die Fläche ist Staatswald und liegt im Naturpark. Im Regionalplan ist regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. In der Waldfunktionenkartierung ist im östlichen Randbereich der Fläche Erholungswald Stufe 2, im Südosten auf marginaler Fläche Immissions-schutzwald und im Süden und Norden randlich Bodenschutzwald kartiert. Die Biotope 6822-2894-10 licht gestelltes Buchenaltholz (geschützt nach § 30a LWaldG), 6822-2883-10 Hohlweg (geschützt nach § 32 NatschG), teilweise randlich 6822-7298-08 Seitenbäche des Bernbachs (LRT 1000, geschützt nach § 30 BNatschG und § 30a LWaldG), sowie 6822-2046-90 Felsenbrücke Hohler Stein (FND, LRT, § 30 BNatschG und § 30a LWaldG) und teilweise randlich 6822-2045-90 Bachlauf (LRT, § 30 BNatschG und § 30a LWaldG) liegen in der Fläche. Die gesamte Fläche liegt im FFH- Gebiet Löwensteiner und Heilbronner Berge. In großen Teilbereichen</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><b>Flächensteckbrief S-02, S-04, S-05 bis S-07</b>                      Die Einschätzung wird geteilt.</p>	<p>sind Waldlebensraumtypen ausgewiesen. Auch außerhalb der Waldlebensraumtypen befinden sich 140-jährige Buchenbestände. In der Fläche liegt eine Habitatbaumgruppe. Es handelt sich dabei um wenige, meist artenschutzfachlich interessante Einzelbäume. Diese sind zu schonen. Im Norden ist eine Saatguterntebestand eingetragen. Dieser dient der Erzeugung von forstlichen Vermehrungsgut (hier Eiche) und steht zur Überbauung nicht zur Verfügung. Der westliche Bereich der Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Kleinere Teilbereiche sind als wechselfeuchte Standorte kartiert. Eine Grunderschließung ist vorhanden. Ein Ausbau der Erschließung über Reisacherbergweg ist schwierig, da der Weg teilweise im Steil- und Rutschhang liegt. Eine Zuwegung über Grafenbergweg und Sommrainweg ist einfacher zu realisieren. Aufgrund der großflächig ökologisch hochwertigen Bestände und den vorliegen von Waldlebensraumtypen ist die Fläche aus forstlicher Sicht in weiten Teilen problematisch.</p> <p>Die E-Plus Mobilfunk GmbH &amp; Co. KG sieht Konflikte mit einer dort verlaufenden Richtfunkverbindung und bittet um Freihaltung eines 200 m Korridors um Störungen einer Richtfunkverbindungen auszuschließen.</p> <p>Die Fläche liegt im FFH Gebiet Heilbronner und Löwensteiner Berge. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. B. auch im Zusammenhang mit notwendigen Erschließungsmaßnahmen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind derartige Planungen unzulässig</p> <p>Die VVG bedankt sich für die Einschätzung der Genehmigungsbehörde, dass die benannten Bereiche für den Ausbau der Windenergie ungeeignet sind.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Im Übrigen weisen wir auf die gesetzlichen Mindestabstände zu klassifizierten Straßen hin.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist eine gesonderte Waldumwandlungsgenehmigung durch das RP Tübingen, Abt. Forstdirektion, notwendig. In der Regel werden für umzuwandelnde Waldflächen Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 bis 1:1,5 je nach ökologischer Wertigkeit des entfallenden Waldbestandes gefordert. Wir regen an, dass im FNP realisierbare Ersatzaufforstungsflächen vorgesehen werden, die im Falle einer Umsetzung der Maßnahmen gezogen werden können.</p> <p>Im Hinblick auf Umwandlungsflächen und der damit verbundenen Ersatzaufforstungen sollten die auszubauenden Zuwege auf ein Minimum beschränkt bleiben.</p> <p>Auf die Mindestabstände zu klassifizierten Straßen, welche sich aus dem Straßengesetz ergeben, wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Nachfolgend stellen wir Ihnen noch Informationen zu den einzelnen Standorten zur Verfügung:</p> <p><b>Standort S-01 Hirschberg</b></p> <p><b>Waldbiotope</b>                      Betroffen sind die Waldbiotope 6822 2007-90 (Eichen-Buchen-Altholz N Affaltrach) und 6822 2019-90 (Alter Steinbruch N Affaltrach). Es handelt sich um einen lockeren bis lückigen Eichen-Buchen-Altholz mit Buchen-Naturverjüngung auf der Hälfte der Fläche. Einzelne abge-</p>	<p>-Kenntnisnahme-</p> <p>-Kenntnisnahme-</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>storbene Eichen und Kiefern sind vorhanden. Vorkommen von Hirsch- und Nashornkäfer; daneben Spechte, Fledermäuse sind bekannt.</p> <p>Alter Schilfsandsteinbruch mit 2-3 m hohen Steinbruchwänden mit farnreicher Vegetation. Bei dem Steinbruch handelt es sich um ein Kupiertes Steinbruchgelände mit lückiger Sukzession. Im SW befindet sich ein kleiner Tümpel mit etwas Verlandungsvegetation.</p> <p>Wir regen an, Waldbiotopflächen nicht als potentielle Flächen anzubieten.</p> <p><b>Waldrefugien</b> In diesem Bereich sind keine Waldrefugien ausgewiesen.</p> <p><b>Waldfunktionen</b> Im Bereich des Hirschberges wird der südliche Teil von Erholungswald der Stufe 2 betroffen. Der Waldrand gegen Süden ist Klimaschutzwald und sollte unbedingt erhalten bleiben. diese Flächen sind aus der potentielle Windenergieflächen herauszunehmen.</p> <p><b>Artenschutz</b> Die alten Eichenwälder in diesem Bereich sind ökologisch sehr wertvoll. Verschiedene eichenliebende Arten kommen dort vor.</p> <p>Regional gesehen, stellen die Eichenwälder in diesem Bereich eine Rarität und Seltenheit dar und sollten aus forstlicher Sicht geschützt werden.</p> <p><b>Zuwegung</b> Die beiden nördlichen Flächen sollten über die K 2128 und dem Harry-Murso-Weg erfolgen. Die Flächen auf dem Salzberg sind rel. schwierig anzufahren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die südliche Teilfläche des Bereichs S-01 kann nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die südliche Teilfläche des Bereichs S-01 kann nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Der Anregung wird in Teilbereichen gefolgt. Die südliche Teilfläche des Bereichs S-01 kann nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>- Kenntnisnahme -</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><b>Standort S-02 Langer Schlag - Haschert</b></p> <p><b>Waldbiotope</b>                      Betroffen ist das Waldbiotop 6822-2024-90 (Klinge Heidenrain SO Eschenau)                      Regionale Einheit(en): 4/11 Löwensteiner und Waldenburger Berge mit Nordteil der Limpurger Berge</p> <p>Standortseinheit(en): KTLH Mäßig frischer Keuper-Tonlehmhang</p> <p>Naturgebilde                      Naturnaher, ca. 1 m breiter Bergbach in einer mäßig tief eingeschnittenen Keuperklinge; diese stellenweise mit Sickerquellen und kleinen Felsaufschlüssen. Bestockung überwiegend mit naturnahem Laubmischwald, aber stellenweise auch Fichte (im N jüngere Fichtenanpflanzung).</p> <p>Einzelstruktur(en):                      Schlucht, Tobel, Klinge §30a LWaldG. auf 77% der Fläche = 1,8 ha.                      Bergbach §32 NatSchG. auf 20% der Fläche = 0,5 ha.                      quelliger Bereich: §32 NatSchG. auf 2% der Fläche                      Fels einzeln: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</p> <p><b>Waldrefugien</b>                      Keine Waldrefugien ausgewiesen.</p> <p><b>Waldfunktionen</b>                      Der Klimaschutzwald am Westrand des Waldes hat eine sehr wichtige Filterfunktion für das östliche Sulmtalbecken. Aus dem Sulmtal aufströmende Luft wird gefiltert. Zudem hat dieser Waldrand eine wichtige Schutzfunktion als Schutzwald für Westwinde (Windbremse). Die Hochplateaufläche hat eine wichtige Funktion als Erholungswald. Von der Zi-</p>	<p>Die Fläche kann nicht weiter verfolgt werden, da sich ein Außenstartgelände gem. § 25 LuftVG für Drachen und Gleitschirme im Bereich befindet. Gemäß Angaben des Verbandes darf das Startgelände im Radius von 600 m nicht durch WEA beeinträchtigt werden. Der Standort S-02 wird vollständig durch den Radius überdeckt.</p> <p>Weiterhin wird aufgrund der bereits ermittelten und genannten Restriktionen die Fläche nicht weiterverfolgt.</p>



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>geunerforle aus bewandern viele Menschen diesen Wald.</p> <p>Im südlichen Teil des Gebiets ist in Planung, dass ein Ruheforst entstehen soll.                      Von daher erscheint dieser Standort weniger geeignet zu sein.</p> <p><b>FFH-Gebiet 7021-341 Löwensteiner und Heilbronner Berge</b>                      Beschreibung: 2 Höhlen. Große geschlossene Buchenwälder mit Anteilen anderer Baumarten (u.a. Fichte) im Keuperbergland, den Löwensteiner Bergen und den Heilbronner Randhöhen, teilweise stark reliefiert durch Bachtäler</p> <p><b>Artenschutz</b>                      Der vom Sulmtal beeinflusst warme Wald zeigt viele trocken und wärmeliebende Arten.</p> <p>Der Eichebaumbestand entlang des Waldtraufs bildet eine ökologisch wertvolle und stabile Baumgesellschaft und Baumbestand. Eichen- und wärmeliebende Arten haben hier optimale Lebensbedingungen.</p> <p>Die Hochplateaufläche ist geprägt von staunassen Böden und damit von Feuchtbiotopen und anderen Sonderstandorten mit feuchtem Charakter.</p> <p><b>Zuwegung</b>                      Die kurze und relativ einfache Zuwegung über den Friedrichshof – Zigeunerforle und Köperlewaldweg verursacht einen relativ geringen Eingriff in den Waldbestand.</p> <p><b>Standort S-03 Eichelberg</b></p>	<p>Der Standort wird aufgrund der bereits ermittelten und genannten Restriktionen nicht weiterverfolgt.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><b>Waldbiotope</b>          6822-2894-10 Waldbiotop ist betroffen</p> <p><b>6822-2044-90 Bachlauf SO Friedrichshof, 3 T.</b>          Der Biotop ist geschützter Biotop nach §32 NatSchG.          Standortseinheit(en): SH+ Frischer Sandhang</p> <p>Fließgewässer          Schnell fließender, 1 bis 3 m breiter Bach mit meist sandiger Sohle; stellenweise kleine Sinterstufen. Der Bach ist v.a. im SO leicht eingeschnitten (z.T. klingenartig). Bachbegleitend im Westen recht naturnaher jüngerer Laubmischwald, im Osten dagegen nur noch ansatzweise naturnahe Begleitvegetation (hier auch viel Fichte). Der Bach wird an 2 Stellen durch querende Fahrwege unterbrochen. Wasserqualität mäßig (Schaumbildung).</p> <p>Einzelstruktur(en):          Bergbach §32 NatSchG. auf 98% der Fläche = 2 ha.          quelliger Bereich: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</p> <p><b>6822-7298-08 Seitenbäche des Bernbachs, 8 T.</b>          Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §30a LWaldG.          Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §32 NatSchG.</p> <p><b>Fließgewässer</b>          Mehrere Seitenbäche des Bernbachs. Meist schmale Bäche mit höherem Gefälle und sandiger bis steiniger Sohle. Im Ursprungsbereich sind die Bäche teilweise in enge und örtlich leicht felsige Klingen eingeschnitten. Bachbegleitend überwiegend buchenreiche Laubmischwälder. In breiteren Auebereichen und an quelligen Stellen sind kleinflächige Erle- Eschenwälder ausgebildet. Örtlich auch noch Fichte im Auebereich.</p>	

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Bäche und Felsen sind kein Lebensraumtyp (Mindestgröße, fehlende charakteristische Vegetation). Waldlebensraumtypen erreichen keine zusammenhängende Mindestfläche von 0,5 ha.</p> <p>Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §30a LWaldG.          Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §32 NatSchG.</p> <p>Seltene naturnahe Waldgesellschaft(en):          Schwarzerlen-Eschen-Wald §32 NatSchG. auf 10% der Fläche = 0,9 ha.          Ahorn-Eschen-Schluchtwald §30a LWaldG. auf 5% der Fläche = 0,4 ha.</p> <p>Einzelstruktur(en):          Bergbach §32 NatSchG. auf 80% der Fläche = 7 ha.          Schlucht, Tobel, Klinge §30a LWaldG. auf 17% der Fläche = 1,5 ha.          quelliger Bereich: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche          Quelle: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche          Fels einzeln: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</p> <p>Der südöstliche Bereich tangiert das Naturdenkmal Hohler Stein und sollte als potentielles Gebiet ausgespart werden.</p> <p>Die Bauläufe und Waldbiotope sind aus ökologischer und bodenschutzgründen als potentielle Gebiete auszusparen.</p> <p><b>Waldrefugien</b>          Waldrefugienbereiche sind nicht ausgewiesen.</p>	

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><b>Waldfunktionen</b></p> <p>Die Klingen- und Hangbereiche sind als Bodenschutzwald als potentielle Gebiete auszusparen.</p> <p>FFH-Gebiet: 7021341 Löwensteiner und Heilbronner Berge: siehe Anmerkungen zu S-02</p> <p><b>Zuwegung</b></p> <p>Über Reisacherbergweg sehr schwierig, da der Weg teilweise im Steil- und Rutschhang liegt und ein Ausbau mit starken Eingriffen und hohem Kostenaufwand einhergeht.</p> <p>Eine Zuwegung ist nur über den Grafenbergweg und Sommerrainweg möglich.</p> <p><b>Standort S-04 Horkenberg</b></p> <p><b>Waldbiotope</b></p> <p>Keine Waldbiotope betroffen. Der südliche Hangbereich ist ein Rutschhang und sollte aus ökologischen Gründen ausgespart werden.</p> <p><b>Walddrefugien</b></p> <p>Walddrefugienbereiche sind nicht betroffen.</p> <p><b>Waldfunktionen</b></p> <p>Der geplante Standort ist fast ausschließlich Bodenschutzwald.</p> <p><b>Zuwegung</b></p>	<p>Der Standort wird aufgrund der bereits ermittelten und genannten Restriktionen nicht weiterverfolgt.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Zuwegung über B39 und Seeweg, Horkenbergweg und Rutschweg.</p> <p><b>Standort S-05 Steinberg</b></p> <p><b>Waldbiotope</b>                      Es sind keine Waldbiotope betroffen.</p> <p><b>Walddrefugien</b>                      Walddrefugienbereiche sind nicht bekannt, Privatwald.</p> <p><b>Waldfunktionen</b>                      Es sind keine speziellen Waldfunktionen betroffen.</p> <p><b>Zuwegung</b>                      Über K 2097 und dem Waldweg zu dem Gebiet.</p> <p><b>Standort S-06 Wanne</b></p> <p><b>Waldbiotope</b>                      Waldbiotope sind nicht betroffen.</p> <p><b>Walddrefugien</b>                      Walddrefugienbereiche sind nicht bekannt.</p> <p><b>Waldfunktionen</b>                      Spezielle Waldfunktionen sind nicht betroffen.</p>	<p>Der Standort wird weiter verfolgt.</p> <p>Der Standort wird nicht weiter verfolgt.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><b>Zuwegung</b>            Durch die Nähe zur K 2097 ist eine einfache Zuwegung möglich.</p> <p><b>Standort S-07 Heilbronner Weg – Wanne</b></p> <p><b>Waldbiotopie</b>            Waldbiotopie sind nicht betroffen.</p> <p><b>Waldrefugien</b>            Waldrefugienbereiche sind nicht bekannt, Privatwald.</p> <p><b>Waldfunktionen</b>            In der Feinabgrenzung der Konzentrationszone ist auf den Bodenschutzwald acht zu geben. Die steilen Keuperberghänge sind zu schützen.</p> <p>Aus Bodenschutzgründen und den Vorgaben der Erschließung und Zuwegung sollten nur die Plateauflächen in diesem Standort für WEA vorgesehen werden. Die Hänge sollten ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Zuwegung</b>            Die Zuwegung sollte nur über die L1111 Unterheinriet-Löwenstein ohne Rundweg bis oberhalb des Spitalberges erfolgen. Die Lage Spitalberg kann nur über die L1102 Oberheinriet-Lehresteinsfeld (nicht Römerweg) ohne Rundweg und schwierig angefahren werden.</p>	<p>Der Standort wird nicht weiter verfolgt.</p> <p>Der Standort wird aufgrund der bereits ermittelten und genannten Restriktionen nicht weiterverfolgt.</p>
14	Schreiben vom 14.02.2013	Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e. V. – Marktplatz 8 - 71540 Murrhardt	<p><b>Windenergieanlagen im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald - Grundsätzliches</b>            Als Träger Öffentlicher Belange nimmt der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald Stellung zur Fortschreibung der Regionalpläne wie auch zur Änderung bzw. Ergänzung der Flächennutzungspläne der Gemeinden (bzw. Verwal-</p>	

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
--	-------	-------------------	----------	--------------------

			<p>tungs-gemeinschaften etc.) zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung.                  Die Gemeinde Obersulm liegt teilweise, die Stadt Löwenstein vollständig im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von den beiden im Teilflächen-nutzungsplan empfohlenen Konzentrationszonen liegt lediglich der Standort 04 innerhalb des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, weshalb auch nur zu diesem Standort Stellung genommen wird. Dieser wurde anhand eines Kriterienkataloges bewertet. Entsprechend der Ziele der Naturparke stehen insbesondere die Schutzgüter „Erholungsfunktion“ und „Landschaftsbild“ im Zentrum der Bewertung. Vorab noch Grundsätzliches zur Planung von Windenergieanlagen im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald und zur Würdigung der Naturparke und deren Ziele.                  Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (und den Landesnaturschutzgesetzen) sind Naturparke Großschutzgebiete auf insgesamt ca. 27% der Bundesfläche, die</p> <p>„(...)                  3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,                  4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,                  5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird (...)                  BNatSchG § 27, Absatz 1</p> <p>Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Daher ist in Naturparken in besonderem Maße darauf zu achten,</p>	<p>- Kenntnisnahme –</p> <p>- Kenntnisnahme-</p>
--	--	--	--	--

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt durch die Errichtung von Windenergieanlagen nur in vertretbarem Maße beeinträchtigt werden.</p> <p>Der aufgrund der kurzfristig beschlossenen Energiewende entstandene zeitliche Druck darf nicht dazu führen, dass diese wichtigen Schutzgüter und die gesetzlich und gesellschaftlich anerkannten Ziele der Naturparke in Deutschland vernachlässigt werden.</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild gilt besonders zu beachten, dass Eingriffe in der Regel nicht kompensierbar sind. Um den optischen Einfluss von Windrädern auf das Landschaftsbild zu kompensieren, müssten im gleichen Umfang vergleichbare Anlagen zurückgebaut werden. Daher ist in Hinblick auf dieses Schutzgut eine genaue Prüfung mit anschließender Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Landschaft des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald zeichnet sich aufgrund seiner Keuper-Geologie durch eine bewegte Topografie aus, die ein vielfältiges Landschaftsmosaik aus Wäldern und Grünland, Streuobstwiesen und Weinbergen, Seen und kleinere Fließgewässern auf relativ kleinem Raum ermöglicht. All dies sind Landschaftsparameter, die für die Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft relevant sind. Hinzu kommt die kulturhistorische sowie geomorphologische hohe Wertigkeit der Region. Aufgrund der Windverhältnisse und Topografie im Naturpark sind Windenergieanlagen nur an exponierten Standorten wie Höhenrücken oder Kuppen effektiv und wirtschaftlich sinnvoll. Dies hat zur Folge, dass alle potentiellen Windenergie-Standorte im Nah- sowie Fernbereich sichtbar sein werden und das Landschaftsbild erheblich negativ beeinflussen werden.</p>	<p>Der Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild ist unter Ziffer 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasses geregelt.</p> <p>„Bei der Zulassung einer Windenergieanlage, die das Landschaftsbild beeinträchtigt, hat der Verursacher gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach § 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG zwar grundsätzlich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese sind jedoch bei Windenergieanlagen häufig nicht feststellbar, weil eine Realkompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Windenergieanlage zumeist nicht möglich ist. Daher bemisst sich die Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach der Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus entstehenden Vorteile (§ 15 Abs. 36 S. 3 BNatSchG). Maßstab für die Berechnung der Ausgleichsabgabe ist die Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO), die fort gilt, solange der Bund keine Verordnung zur Regelung der Höhe der Ersatzzahlung erlässt (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO nach den Baukosten und auf der Grundlage der in § 3 AAVO dargestellten Bemessungsgrundsätze. Bei den Baukosten sind die Kosten für Fundament, Turm und Rotorblätter, nicht jedoch für die maschinenbaulichen und elektrotechnischen Teile der Anlage zu berücksichtigen. Die Baukosten sind auf der Grundlage der DIN 276 zu berechnen. Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Mi-</p>



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren, sollte der Bau von Windenergieanlagen in „Windparken“ konzentriert und eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen vermieden werden.</p> <p>Die Naturparke Baden-Württembergs zeichnen sich vor allem durch ihren verhältnismäßig großen Anteil an Waldflächen aus. Mit 58 % Waldanteil (Durchschnitt Baden-Württemberg: 38 %) ist der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald durch abwechslungsreiche Waldlandschaften geprägt. Der oft naturnahe Mischwald des Naturparks ist typisches Landschaftselement und prägt dessen Charakter.</p> <p>Gleichzeitig kommt dem Wald in Hinblick auf die naturnahe Erholung ein hoher Stellenwert zu. Dieser wird durch die Nähe des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald zum Ballungsraum Stuttgart mit einem Einzugsbereich von ca. 2,5 Mio. Menschen noch bedeutender.</p> <p>Gerade die Errichtung von Windenergieanlagen über Wald birgt ein großes Konfliktpotential: Die Zerschneidung von Landschaft und Lebensräumen, die Vernichtung von Lebensräumen teilweise seltener und/oder bedrohter Arten nicht nur während der Bauphase, Eingriffe in bisher vergleichsweise ruhige Flächen und weiteres mehr. Auch die Möglichkeiten der Naturerfahrung und Erholung werden insbesondere durch die Errichtung von Windenergieanlagen an visuell exponierten Standorten und durch die Erschließung bisher abgelegener und wenig gestörter Bereiche beeinträchtigt.</p> <p>Die Standortsuche für die Ausweisung von Windkraftstandorten durch das Büro Wick+Partner bietet eine solide Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Nicht vergessen werden darf, dass kleinmaß-</p>	<p>nisterium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu leisten (§ 21 Abs. 5 S. 4 NatSchG) und möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden (§ 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG).</p> <p>Die Bildung von Konzentrationszonen wird Seitens der VVG angestrebt. Werden Konzentrationszonen im FNP dargestellt, ist der Bau von Windenergieanlagen nicht mehr außerhalb der Konzentrationszonen zulässig.</p> <p>- Kenntnisnahme-</p> <p>Detaillierte Betrachtungen sind im Rahmen eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Eine Untersuchung windkraftempfindlicher Arten erfolgte auf</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>ständige und ausführlichere Untersuchungen zu naturschutzfachlichen Fragestellungen gegebenenfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom Investor zu beauftragen sind. Insbesondere in Hinblick auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes sind sachangemessene Untersuchungen, Modellierungen und Visualisierungen durchzuführen. Ebenso ist das Vorkommen windkraftempfindlicher Arten sowie die Vereinbarkeit mit dem Generalwildwegeplan zu prüfen.</p> <p><b>Bewertungskriterien des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald für potentielle Windenergieanlagenstandorte</b>                      Bei der Bewertung der von der Verwaltungsgemeinschaft Obersulm – Löwenstein ausgewiesenen Konzentrationszonen stehen aus Sicht des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, entsprechend seiner gesetzlich formulierten Ziele und Aufgaben, die beiden Schutzgüter „Erholungsfunktion“ und „Landschaftsbild“ im Mittelpunkt.                      Im Folgenden wird erläutert welche Kriterien der Bewertung zugrunde liegen und welche Folgen dies für die Beurteilung der Vorranggebiete hat.</p> <p><b>Erholungsfunktion</b>                      Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald liegt vor den Toren der Landeshauptstadt Stuttgart und damit in einem bereits intensiv genutzten und stark beplanten Raum. Er übernimmt eine wichtige Funktion für die Erholung suchende Bevölkerung, insbesondere in Hinblick auf die naturnahe Erholung, das Naturerleben und – beobachten. Die Erholungsfunktion der Region wurde daher nach zwei Kriterien bewertet:                      - Erholungsschwerpunkte im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald, dies sind unter anderem die historischen Relikte aus der Römerzeit (UNESCO Welterbe Limes), der Mühlenwanderweg sowie weitere überregionale Wander-, Rad- und Naturerlebniswege, die Badeseen der Region, ge-</p>	<p>Ebene des FNP. Durch konfliktvermeidende Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezogen auf windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden                      Die FVA Freiburg wurde im Rahmen des Verfahrens zum Generalwildwegeplan angehört.</p> <p>- Kenntnisnahme-</p> <p>- Kenntnisnahme-</p>

Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
-------	-------------------	----------	--------------------

		<p>ologische Besonderheiten wie die Schluchten, Grotten und Klängen im Naturpark sowie weitere landschaftliche, naturkundliche und kulturhistorische Besonderheiten.</p> <p>- Besonders ruhige, bisher kaum erschlossene Gebiete, die der naturnahen Erholung und dem Naturerleben dienen.</p> <p>Das Schutzgut Erholung wurde in drei Klassen bewertet, wobei die Stufe 3 einen sehr hohen Erholungswert zeigt, die Stufe 1 einen vergleichsweise geringen. Ruhige, wenig beeinflusste Gebiete sind in unserer Region selten und wurden daher generell mit 3 bewertet. Der jeweils höhere Wert ist ausschlaggebend für die Bewertung des Schutzgutes Erholung.</p> <p>Die Verschneidung der geplanten Konzentrationszone mit den Erholungsschwerpunkten und den wenig beeinflussten Gebiete zeigt die Konfliktfelder bezüglich dieses Schutzgutes:</p> <p><b>Tabelle 1:</b> Bewertung der Konzentrationsfläche 04 Horkenberg hinsichtlich des Schutzgutes Erholung.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Flächengröße</th> <th>Höhe</th> <th>Erholungsschwerpunkt</th> <th>Ruhegebiet</th> <th>Bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>04 Horkenberg</td> <td>19 ha</td> <td>max. 549 m</td> <td>2</td> <td>0</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <p>0 = Kein Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Erholung                      1 = Geringes Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Erholung                      2 = Mittleres Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Erholung                      3 = Hohes Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Er-</p>	Standort	Flächengröße	Höhe	Erholungsschwerpunkt	Ruhegebiet	Bewertung	04 Horkenberg	19 ha	max. 549 m	2	0	2	<p>- Kenntnisnahme-</p>
Standort	Flächengröße	Höhe	Erholungsschwerpunkt	Ruhegebiet	Bewertung										
04 Horkenberg	19 ha	max. 549 m	2	0	2										

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
--	-------	-------------------	----------	--------------------

			<p>holung.</p> <p>Die Umgebung des Standortes wird zur naturnahen Erholung und zum Naturerleben genutzt (Baumlehrpfad, Wanderweg des Schwäbischen Albvereins, Geotop und Naturdenkmal „Hohler Stein“ etc.). Es ist allerdings eine gewisse Vorbelastung des Standortes durch die B 39 (Heilbronn–Schwäbisch Hall) gegeben, die den Standort vom angrenzenden stark frequentierten Waldgebiet trennt, daher ist für das Schutzgut Erholung von einem mittleren Konfliktpotential auszugehen.</p> <p><b>Landschaftsbild</b></p> <p>Die Mittelgebirgs-Landschaft des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald ist geprägt von der vollständigen Ausbildung der geologischen Abfolge des Keupers. Der Wechsel von harten Sandsteinschichten und weichen Tonbänken (= Mergelschichten) bewirkt ein kleinteiliges und vielgestaltiges Landschaftsmosaik mit hoher Reliefenergie: Mischwälder neben Wiesentälern entlang von Bachläufen, Stillgewässer, Streuobstwiesen und Weinberge am Keuperstufenrand sowie Klingen, Grotten und Schluchten mit Wasserfällen und teilweise bizarre Gesteinsformationen im Inneren des Schwäbisch-Fränkischen Waldes. Ergänzt wird diese seit der römischen Herrschaft (150 bis 260) besiedelte Landschaft durch verstreute Gehöfte, Weiler und viele kleine Siedlungen. Die lange Siedlungsgeschichte der Region spiegelt sich in vielen kulturhistorisch bedeutsamen Zeugnissen wieder: Von den Relikten aus römischer Zeit, über die in der Landschaft noch erkennbare ehemalige Glashüttenstandorte bis hin zu den zahlreichen historischen Mühlenstandorten. So ergibt sich für den gesamten Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald eine insgesamt sehr hohe Bewertung in Hinblick auf Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft.</p> <p>Um bezüglich des Landschaftsbildes eine Differenzierung zu</p>	<p>Der Umweltbericht wird entsprechen ergänzt.</p>
--	--	--	---	--



Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
-------	-------------------	----------	--------------------

		<p>geschilderten Bewertungsmatrix erfolgte ebenfalls in drei Klassen, wobei die Stufe 3 einen sehr hohen Wert zeigt, die Stufe 1 einen vergleichsweise geringen. Der höchste Wert ist ausschlaggebend für die Bewertung, dies ergab folgende Konfliktfelder bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild:</p> <p><b>Tabelle 2:</b> Bewertung der Konzentrationsfläche 04 Horkenberg hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Flächengröße</th> <th>Höhe</th> <th>Landschaftlich besonders wertvoll</th> <th>Geomorphologische Besonderheit</th> <th>Landsmarke</th> <th>Bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>04 Horkenberg</td> <td>19 ha</td> <td>max. 549 m</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <p>0 = Kein Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild                      1 = Geringes Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild                      2 = Mittleres Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild                      3 = Hohes Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>Der Standort liegt auf der zweiten Stufe des Keuperstufenrandes (549 m) und überragt diesen durch seine höhere Lage. Windenergieanlagen würden in diesem Bereich das Landschaftsbild und die charakteristische Geomorphologie negativ beeinflussen. Darüber hinaus weist der Standort</p>	Standort	Flächengröße	Höhe	Landschaftlich besonders wertvoll	Geomorphologische Besonderheit	Landsmarke	Bewertung	04 Horkenberg	19 ha	max. 549 m	1	2	1	2	
Standort	Flächengröße	Höhe	Landschaftlich besonders wertvoll	Geomorphologische Besonderheit	Landsmarke	Bewertung											
04 Horkenberg	19 ha	max. 549 m	1	2	1	2											

Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
-------	-------------------	----------	--------------------

		<p>teilweise naturnahe Waldbilder von im Naturpark seltenen Buchen-Eichen-Laubmischwäldern auf. Der Aussichtsturm „Steinknicke“ und die Burg Löwenstein würden durch Windenergieanlagen in ihrer Funktion als Landmarken in geringem Maße negativ beeinflusst.                  Insgesamt führt dies zu einem mittleren Konfliktpotenzial bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild.</p> <p><b>Gesamtbewertung</b>                  Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Verschneidung (Mittelwert) der Einzelbewertungen der Schutzgüter Erholung und Landschaftsbild, sodass die Gesamtbewertung wiederum in drei Klassen erfolgt.</p> <p><b>Tabelle 3:</b> Gesamtbewertung der Konzentrationsfläche 04 Horkenberg aus Sicht des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald.                  1 Geringes Konfliktpotential bezüglich der Belange des Naturparks SFW                  2 Mittleres Konfliktpotential bezüglich der Belange des Naturparks SFW</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Flächen-größe</th> <th>Höhe</th> <th>Bewertung Erholung</th> <th>Bewertung Landschaftsbild</th> <th>Gesamtbewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>04 Horkenberg</td> <td>19 ha</td> <td>max. 549 m</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <p>3 Hohes Konfliktpotential bezüglich der Belange des Naturparks SFW</p> <p>Für den Standort 04 Horkenberg ergibt sich insgesamt ein mittleres Konfliktpotential in Bezug auf die Belange des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald.</p>	Standort	Flächen-größe	Höhe	Bewertung Erholung	Bewertung Landschaftsbild	Gesamtbewertung	04 Horkenberg	19 ha	max. 549 m	2	2	2	<p>Der Umweltbericht wird entsprechen ergänzt</p> <p>Die Konfliktpotentiale wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung ermittelt. Die Vereinbarkeit und Verträglichkeit ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens weiter zu prüfen.</p>
Standort	Flächen-größe	Höhe	Bewertung Erholung	Bewertung Landschaftsbild	Gesamtbewertung										
04 Horkenberg	19 ha	max. 549 m	2	2	2										

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Über die genannten Betroffenheiten hinaus, sind folgende Schutzgebietskategorien bzw. Schutzgüter von dem geplanten Vorranggebiet betroffen:            Bodenschutzwald ☒, Wasserschutzgebiet ☒, Generalwildwegeplan ☒            Die Verträglichkeit bzw. Vereinbarkeit mit deren Schutzziele ist in der weiteren Detailplanung zu berücksichtigen.</p>	
15	Schreiben vom 20.02.2013 und 13.03.2013	Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 800709 70507 Stuttgart	<p>Vor dem Hintergrund der Energiewende ist die Ermöglichung zum Bau von Windenergieanlagen von großer Bedeutung. Das Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt daher grundsätzlich die oben genannte Planung.</p> <p>Wir danken für die gewährte Fristverlängerung und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft, der Abteilung Straßenwesen und Verkehr und der Abteilung Umwelt folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b>            Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes erhalten die Städte und Gemeinden des Landes die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern, indem sie Konzentrationszonen und die übrigen Flächen als Ausschlussgebiete, in denen keine Windkraftanlagen zulässig sind, festlegen können (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).</p> <p>Die Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn Franken 2020 zum Thema Windenergie befindet sich im Aufstellungsverfahren. In diesem Verfahren werden Vorranggebiete für die Windkraftnutzung als Ziele der Raumordnung ausgewiesen werden. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme-</li> <li>- Kenntnisnahme-</li> </ul>



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Nach Verbindlichwerden der Teilfortschreibung des Regionalplans sind Bauleitpläne an die dort festgelegten Ziele der Raumordnung anzupassen, § 1 Abs. 4 BauGB. Das Regierungspräsidium empfiehlt daher den intensiven und engen Austausch mit dem Regionalverband über dessen Planungen.</p> <p>Die Ausweisung von Konzentrationszonen an einer oder mehreren Stellen hat zur Folge, dass die Errichtung von Windkraftanlagen an anderen Stellen in der Regel ausgeschlossen ist (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Um den Ausschluss von Windkraftanlagen zu rechtfertigen, muss sichergestellt sein, dass sich diese an anderer Stelle gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzen kann. Dem Flächennutzungsplan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft. Ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird, ist aufgrund einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall zu ermitteln. Es ist daher im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens ausführlich darzulegen, wie die Konzentrationszonen ermittelt wurden, welche Kriterien bei der Auswahl zu Grunde gelegt wurden und aus welchen städtebaulichen Erwägungen die übrigen Flächen Ausschlussgebiete sind. Die ausgewiesenen Flächen müssen für die Windenergienutzung geeignet sein. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, solche Standorte auszuweisen, bei denen eine optimale Nutzung der Windenergie möglich ist.</p> <p>Es empfiehlt sich, bei der Planung wie folgt vorzugehen: Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Diese lassen sich in zwei Kategorien einteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb</li> </ul>	<p>Dem Flächennutzungsplan liegt ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde, das dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>von Windkraftanlagen aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb zwar möglich, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Anlagen aufgestellt werden sollen. Es muss sich hierbei aber um Merkmale handeln, die bodenrechtliche Ziele verfolgen und zudem nicht auf eine verkappte Verhinderung von Windkraftanlagen ausgerichtet sind. Bei dieser Gruppe erhöht sich die Argumentationslast, aus welchen Gründen diese Flächen nicht für eine Windkraftnutzung freigegeben werden sollen.</li> </ul> <p>Übrig bleiben Potenzialflächen, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Diese sind in einem zweiten Schritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windkraft an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Dies ist dann der Fall, wenn die ausgewiesenen Konzentrationsflächen nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmacht und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führen, die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzung nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten.</p> <p>Mit einem mangelfreien Abwägungsvorgang ist die Planung noch nicht abgeschlossen. Im letzten Schritt ist zu prüfen, ob das entwickelte und angewandte Abwägungskonzept und</p>	<p>Die Planungsschritte wurden entsprechend durchgeführt. Der für die Windenergienutzung potenziell geeignete Außenbereich der VVG liegt vollständig im regionalen Grünzug oder in einem Vorranggebiet für die Forstwirtschaft. Nach derzeitigem Planstand des Regionalplans sind Windenergieanlagen in regionalen Grünzügen und VRG für Forstwirtschaft nicht zulässig. Der Regionalverband prüft derzeit ob oder unter welchen Bedingungen eine Ausnahme von diesen Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt werden kann.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>die schließlich dargestellten Konzentrationszonen der Windenergienutzung in einem Maße Raum schaffen, der ihrer Privilegierung und dem öffentlichen Interesse an der Nutzung regenerativer Energien gerecht wird. Planungsergebnis muss ein substantielles Nutzungspotential für die Windenergienutzung sein. Hierzu sollten im späteren Verfahren noch Ausführungen erfolgen. Wir regen an, in diesem Zusammenhang u.a. die Gesamtfläche der Planungsträgerin, die nach Abzug der „harten“ Ausschlussgebiete grundsätzlich für Konzentrationszonen zur Verfügung stehenden Flächen und die letztendlich ausgewählten Flächen für Windenergieanlagen ins Verhältnis zu setzen.</p> <p>Den dargestellten Vorgaben wurde bei der vorliegenden Planung bisher weitestgehend gefolgt. Begrüßt wird, dass die Auswahl der Konzentrationszonen auch mit entsprechenden Planzeichnungen nachvollziehbar dargestellt wurde.</p> <p>Die Ausführungen, insbesondere die Begründungen zu den Ausschlusskriterien und die Eignungsbewertung und deren Ergebnis, fallen im derzeitigen Entwurf aber teilweise noch zu knapp aus. Wir empfehlen daher, diese im weiteren Verfahren zu ergänzen.</p> <p>So sollte u.a. der pauschale Mindestabstand zu Wohnbauflächen, Mischgebieten, Campingplätzen, Wochenend- und Ferienhausgebieten von jeweils 700 m näher begründet werden. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 empfiehlt für Wohngebiete einen Vorsorgeabstand von 700 m. Bei reinen Wohngebieten sollen nach Windenergieerlass jedoch größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten kleinere Abstände erwogen werden.</p> <p>Hinsichtlich des Ausschlusskriteriums Nr. 16 - Nationalpar-</p>	<p>Hierzu erfolgen im späteren Verfahren gemäß der Anregung des RP noch Ausführungen.</p> <p>- Kenntnisnahme -</p> <p>Die Planungsschritte werden im weiteren Verfahren ergänzt und eventuelle Widersprüche aufgelöst.</p> <p>Eine ausführliche Abwägung und Begründung wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>ke, nat. Naturmonumente, Naturschutzgebiete usw. - verweisen wir auf Nr. 4.2.2 des Windenergieerlasses. Hiernach ist auf der Ebene der Bauleitplanung stets eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erforderlich. Dies vor dem Hintergrund, dass Abstandsflächen in der Flächennutzungsplanung zu Ausschlussflächen werden. Auch bei gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzwecks zu beurteilen, ob und ggf. welcher Abstand erforderlich ist. Gleiches gilt für das Ausschlusskriterium Nr. 18 - Europäische Vogelschutzgebiete -. Auch hier ist nach dem Windenergieerlass Nr. 4.2.2 der Abstand im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu bestimmen.</p> <p>Generell regen wir an, bei den entwickelten (Ausschluss-) Kriterien, insbesondere bei Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben und dem Windenergieerlass sowie den selbst entwickelten Kriterien, eine ausführliche Abwägung und Begründung in die Planunterlagen mit aufzunehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 (Aktenzeichen 4 CN 1.11, 4 CN 2.11) hinweisen. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass bei der Abwägung zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden werden muss. Im Gegensatz zu harten Tabuzonen, die aus Rechtsgründen nicht als Flächen für die Windenergienutzung dargestellt werden dürfen, gehören weiche Tabuzonen zu den Flächen, die für die abwägende Entscheidung offen sind, ob sie für die Windenergienutzung freigegeben werden sollen. Werden sie nicht von den harten Tabuzonen abgegrenzt, erweist sich der Abwägungsvorgang als fehlerhaft.</p> <p>Die Beurteilung der ermittelten potentiellen Standorte für Windkraftanlagen und insbesondere das Ergebnis der Eignungsbewertung sollten ausführlicher begründet und damit</p>	<p>Die Abstimmung mit der Fachbehörde erfolgte im Rahmen des Verfahrens.                      Der Außenbereich des VVG liegt vollständig im regionalen Grünzug oder Vorranggebiet für die Forstwirtschaft. Daher kommt der Funktion des regionalen Grünzuges und des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft gerade innerhalb der genannten Schutzgebieten nach BNatSchG eine besondere Bedeutung zu, so dass eine Flächenfreihaltung der Schutzgebiete und teilweise Vorsorgeabstände notwendig sind.</p> <p>Eine ausführliche Abwägung und Begründung wird in die Planunterlagen aufgenommen, sofern es sich nicht um gesetzliche Grundlagen handelt.</p> <p>Die VVG Obersulm-Löwenstein bedankt sich für den Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 13.12.2012 (Aktenzeichen 4 CN 1.11, 4 CN 2.11). Die Abgrenzung von harten und weichen Tabukriterien wird entsprechend des Urteils ergänzt.</p> <p>Die zusätzliche farbliche Hinterlegung soll verdeutlichen, welchem Kriterium letztendlich besonderem Gewicht innerhalb der Abwägung beigemessen wurde. Auf eine Verdeutlichung</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>noch nachvollziehbarer gemacht werden. So sollte u.a. näher begründet werden, woraus sich die wesentliche Bedeutung einer Bewertung, die zu den farblichen Markierungen im Rahmen der Zusammenfassenden Eignungsbewertung führen, ergibt. Dahingehend sollte auch die Begründung des Ergebnisses der Eignungsbewertung ergänzt werden. Insbesondere der Standort S-03 scheint mindestens vergleichbar mit den empfohlenen und letztlich ausgewählten Standorten S-01 und S-04 zu sein, da auch diese Standorte nicht frei von Konflikten sind. Wir empfehlen daher den Standort S-03 im jetzigen Planungsstadium noch nicht auszuschließen, sondern weiter zu untersuchen.</p>	<p>wird im weiteren Verfahren verzichtet.</p> <p>Der Standort S-03 wird im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt. Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen sich gegen konkurrierende Nutzungen innerhalb der Fläche durchsetzen können. Bereits im Rahmen des kommunalen Standortsuchverfahrens konnte auf Grund einer Vielzahl ermittelter erheblicher Restriktionen nur eine bedingte Eignung des Standorts S-03 festgestellt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB gemäß §4(1) BauGB am FNP Verfahrens, verfestigte sich durch die eingegangenen Anregungen und Hinweise die Einschätzung dahingehend, dass die Fläche S-03 keine Eignung zum Bau von WEA aufweist.</p> <p>Forst BW beim Regierungspräsidium Tübingen äußert sich in seinem Schreiben vom 30.01.2013 zum Standort S-03 wie folgt:</p> <p><i>Fläche S-03:                  Die Fläche ist Staatswald und liegt im Naturpark.                  Im Regionalplan ist regionaler Grünzug und Vorbehaltgebiet für Erholung ausgewiesen. In der Waldfunktionenkartierung ist im östlichen Randbereich der Fläche Erholungswald Stufe 2, im Südosten auf marginaler Fläche Immissions-schutzwald und im Süden und Norden randlich Bodenschutzwald kartiert. Die Biotope 6822-2894-10 licht gestelltes Buchenaltholz (geschützt nach § 30a LWaldG), 6822-2883-10 Hohlweg (geschützt nach § 32 NatschG), teilweise randlich 6822-7298-08 Seitenbäche des Bernbachs (LRT 1000, geschützt nach § 30 BNatschG und § 30a LWaldG), sowie 6822-2046-90 Felsenbrücke Hohler Stein (FND, LRT, § 30 BNatschG und § 30a LWaldG) und teilweise randlich 6822-2045-90 Bachlauf (LRT, § 30 BNatschG und § 30a LWaldG) liegen in der Fläche. Die gesamte Fläche liegt im FFH- Gebiet</i></p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
				<p><i>Löwensteiner und Heilbronner Berge. In großen Teilbereichen sind Waldlebensraumtypen ausgewiesen. Auch außerhalb der Waldlebensraumtypen befinden sich 140-jährige Buchenbestände. In der Fläche liegt eine Habitatbaumgruppe. Es handelt sich dabei um wenige, meist artenschutzfachlich interessante Einzelbäume. Diese sind zu schonen. Im Norden sind eine Saatguterntebestand eingetragen. Dieser dient der Erzeugung von forstlichen Vermehrungsgut (hier Eiche) und steht zur Überbauung nicht zur Verfügung. Der westliche Bereich der Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Kleinere Teilbereiche sind als wechselfeuchte Standorte kartiert. Eine Grunderschließung ist vorhanden. Ein Ausbau der Erschließung über Reischerbergweg ist schwierig, da der Weg teilweise im Steil- und Rutschhang liegt. Eine Zuwegung über Grafenbergweg und Sommerrainweg ist einfacher zu realisieren. Aufgrund der großflächig ökologisch hochwertigen Bestände und den vorliegen von Waldlebensraumtypen ist die Fläche aus forstlicher Sicht in weiten Teilen problematisch.</i></p> <p>Das Referat 86 Denkmalpflege beim RP Stuttgart nimmt im Schreiben vom 0.02.2013 und 13.03.2013 zum Planvorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><i>Die Konzentrationszone S-03 für Windenergieanlagen tangiert das Kulturdenkmal <b>Kloster Lichtenstern</b>. Das in klostertypischer Solitär-lage im Wald liegende ehemalige Zisterzienserinnenkloster ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG und aufgrund seiner in hohem Maße landschaftsprägenden Lage im Fachplan „Kulturdenkmale“ des Regionalverbands Heilbronn-Franken und des Landesdenkmalamtes von 2003 vermerkt und kartiert. Das im 13. Jhs. erbaute Kloster ist ein sichtbares Zeugnis der regionalen Kirchengeschichte.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass durch Windkraftanlagen in der</i></p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
				<p><i>Umgebung die oben genannte besondere topografische Situation als Teil des Geschichts- und Denkmalwertes des Klosters Lichtenstern ggf. beeinträchtigt wird. Wir bitten dies im Umweltbericht für den Punkt Kulturgüter zu übernehmen und bei der Bewertung der Potenzialflächen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Aus dem Bereich der archäologischen Denkmalpflege sind innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die folgenden Kulturdenkmal und Prüffälle/Denkmalliste betroffen. Mit archäologischen Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG ist zu rechnen:</i></p> <p><b>Standort S-03:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vorgeschichtliche Befestigungsanlage (s. Karte, Nr. 1)</b></li> <li>• <b>Vorgeschichtliche Grabhügel (s. Karte, Nr. 2)</b></li> </ul> <p><i>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die kartierten Bereiche sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von Bodeneingriffen freizuhalten. Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Im Falle einer Überplanung bestehen ggf. erhebliche Bedenken seitens des Referats 86.</i></p> <p>Das LRA Heilbronn äußert im Schreiben vom 30.01.2013 sich wie folgt:</p> <p><b>Flächensteckbrief S-03 (S. 14 der Standortuntersuchung)</b>  <i>Von Planungsseite ist dieses Gebiet als bedingt geeignet eingestuft. Mit Blick auf die vorhandenen topografischen Geländeverhältnisse erscheint ein Konzentrationsgebiet hier ausgeschlossen zu sein.</i></p> <p><i>Die in diesem Gebiet möglicherweise geeigneten Flächen lie-</i></p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
				<p><i>gen östlich der Gemarkungsgrenze im Bereich des Nachbarlandkreises.</i></p> <p><i>Hinweise:</i>  <b>Standort S-03 Eichelberg</b></p> <p><i>Waldbiotope</i>                      6822-2894-10 <i>Waldbiotop ist betroffen</i></p> <p>6822-2044-90 <i>Bachlauf SO Friedrichshof, 3 T.</i>  <i>Der Biotop ist geschützter Biotop nach §32 NatSchG.</i>  <i>Standortseinheit(en): SH+ Frischer Sandhang</i></p> <p><i>Fließgewässer</i>  <i>Schnell fließender, 1 bis 3 m breiter Bach mit meist sandiger Sohle; stellenweise kleine Sinterstufen. Der Bach ist v.a. im SO leicht eingeschnitten (z.T. klingenartig). Bachbegleitend im Westen recht naturnaher jüngerer Laubmischwald, im Osten dagegen nur noch ansatzweise naturnahe Begleitvegetation (hier auch viel Fichte). Der Bach wird an 2 Stellen durch querende Fahrwege unterbrochen. Wasserqualität mäßig (Schaumbildung).</i></p> <p><i>Einzelstruktur(en):</i>  <i>Bergbach §32 NatSchG. auf 98% der Fläche = 2 ha.</i>  <i>quelliger Bereich: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</i></p> <p>6822-7298-08 <i>Seitenbäche des Bernbachs, 8 T.</i>  <i>Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §30a LWaldG.</i>  <i>Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §32 NatSchG.</i></p> <p><i>Fließgewässer</i>  <i>Mehrere Seitenbäche des Bernbachs. Meist schmale Bäche</i></p>



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
				<p><i>mit höherem Gefälle und sandiger bis steiniger Sohle. Im Ursprungsbereich sind die Bäche teilweise in enge und örtlich leicht felsige Klingen eingeschnitten. Bachbegleitend überwiegend buchenreiche Laubmischwälder. In breiteren Auebereichen und an quelligen Stellen sind kleinflächige Erlen-Eschenwälder ausgebildet. Örtlich auch noch Fichte im Auebereich.</i></p> <p><i>Bäche und Felsen sind kein Lebensraumtyp (Mindestgröße, fehlende charakteristische Vegetation). Waldlebensraumtypen erreichen keine zusammenhängende Mindestfläche von 0,5 ha.</i></p> <p><i>Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §30a LWaldG.</i>  <i>Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §32 NatSchG.</i></p> <p><i>Seltene naturnahe Waldgesellschaft(en):</i>  <i>Schwarzerlen-Eschen-Wald §32 NatSchG. auf 10% der Fläche = 0,9 ha.</i>  <i>Ahorn-Eschen-Schluchtwald §30a LWaldG. auf 5% der Fläche = 0,4 ha.</i></p> <p><i>Einzelstruktur(en):</i>  <i>Bergbach §32 NatSchG. auf 80% der Fläche = 7 ha.</i>  <i>Schlucht, Tobel, Klinge §30a LWaldG. auf 17% der Fläche = 1,5 ha.</i>  <i>quelliger Bereich: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</i>  <i>Quelle: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</i>  <i>Fels einzeln: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</i></p> <p><i>Der südöstliche Bereich tangiert das Naturdenkmal Hohler Stein und sollte als potentielles Gebiet ausgespart werden.</i></p> <p><i>Die Bachläufe und Waldbiotop sind aus ökologischer und</i></p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Sofern die ermittelten Potentialflächen in räumlicher Nähe zu Konzentrationszonen für Windkraftanlagen anderer planender Kommunen stehen (nach der Begründung grenzt an den ausgewählten Standort S-01 nördlich eine geplante Konzentrationszone des GVV Weinsberg an), sind diese und die dadurch möglichen (negativen) Auswirkungen zu berücksichtigen und in die Abwägung mit einzustellen.</p> <p>Nicht unproblematisch wird die Zusammenfassung einzelner Teilflächen bei dem ausgewählten Standort S-01 gesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Flächen - trotz räumlicher Trennung (durch Straßen, Entfernung) - zu einem Standort zusammengefasst werden und andere ermittelte (kleine) Potentialflächen nicht. Des Weiteren empfehlen wir</p>	<p><i>bodenschutzgrünen als potentielle Gebiete auszusparen. Waldrefugien                      Waldrefugienbereiche sind nicht ausgewiesen.</i></p> <p><i>Waldfunktionen                      Die Klingen- und Hangbereiche sind als Bodenschutzwald als potentielle Gebiete auszusparen.</i></p> <p><i>FFH-Gebiet: 7021341 Löwensteiner und Heilbronner Berge:                      siehe Anmerkungen zu S-02</i></p> <p><i>Zuwegung                      Über Reisacherbergweg sehr schwierig, da der Weg teilweise im Steil- und Rutschhang liegt und ein Ausbau mit starken Eingriffen und hohem Kostenaufwand einhergeht.</i></p> <p><i>Eine Zuwegung ist nur über den Grafenbergweg und Sommerrainweg möglich.</i></p> <p>Durch die Zuordnung zu einer an die VVG angrenzenden Konzentrationszone kann die gewünschte Bündelungswirkung erreicht werden.</p> <p>Der Standort S-01 wird nicht durch eine übergeordnete Straße getrennt. Im weiteren Verfahren wird er in 2 Standorte aufgeteilt.                      Die südliche Teilfläche kann nicht weiter verfolgt werden, da der Regionalverband Heilbronn-Franken auf Grund der Sensibilität der Teilfläche keine Ausnahme zum Bau von WEA im</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>die Teilflächen zur besseren Übersichtlichkeit und Überprüfung auch als Teilflächen zu kennzeichnen, insbesondere bei den Unterlagen der Standortuntersuchung und den Planzeichnungen.</p> <p>Im Hinblick auf die Generalwildwege wird angeregt, soweit nicht bereits geschehen, im weiteren Verfahren die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) in Freiburg zu beteiligen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in den Flächennutzungsplänen auch kleinere Windkraftanlagen umfasst sein können als bei den Regionalplänen. Die Vorranggebiete für Windkraftanlagen in den Regionalplänen treffen Regelungen für raumbedeutsame Windkraftanlagen (i.d.R. ab 50 m Nabenhöhe). Die Flächennutzungspläne können Regelungen zu allen bodenrechtlich relevanten Windkraftanlagen treffen (i.d.R. ab 10 m Nabenhöhe, ab 50 m Gesamthöhe bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung). Es sollte daher auch eine Auseinandersetzung mit der Frage stattfinden, wie mit Windkraftanlagen umzugehen ist, die unterhalb der Schwelle zur Raumbedeutsamkeit liegen bzw. mit Windkraftanlagen, die baurechtlich verfahrensfrei sind.</p> <p>Durch die geplanten Konzentrationszonen sind folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung berührt:</p> <p>Der Standort S-01 liegt in einem Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1.</p> <p>Der Standort S-04 liegt in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4 und ebenfalls in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.</p>	<p>Regionalen Grünzug in Aussicht stellen kann. Insofern erübrigt sich der Hinweis.</p> <p>Die FVA Freiburg ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>In die Begründung wird aufgenommen, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan WEA ab einer Nabenhöhe von 10 m umfasst.</p> <p>Der Sachverhalt wurde ermittelt. Eine Abstimmung mit dem Regionalverband erfolgt.</p> <p>Der Sachverhalt wurde ermittelt. Eine Abstimmung mit dem Regionalverband erfolgt.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Der Standort S-03, dessen weitere Untersuchung empfohlen wird, liegt teilweise (v.a. im westlichen Bereich) innerhalb eines Regionalen Grünzuges und vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.</p> <p>Die Regionalen Grünzüge sind nach Plansatz 3.1.1 Absatz 2 (Z) von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. Damit steht die Errichtung von Windkraftanlagen diesem Ziel der Raumordnung zunächst grundsätzlich entgegen. Im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn Franken 2020 zum Thema Windenergie plant der Regionalverband aber eine Ausnahmeregelung für regionalbedeutsame Windkraftanlagen aufzunehmen. Wir regen daher auch in diesem Zusammenhang einen engen Austausch mit dem Regionalverband an.</p> <p>Nach Plansatz 3.2.4 Abs. 6 (Z) sind die Vorranggebiete für Forstwirtschaft vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. Dieses Ziel der Raumordnung steht der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen -im Gegensatz zu den Ausführungen in den Planunterlagen- daher grundsätzlich noch entgegen. Im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn Franken 2020 zum Thema Windenergie ist aber auch</p>	<p>Der Standort S-03 wird im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt. Es kann nach derzeitigem Kenntnissstand nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen sich gegen konkurrierende Nutzungen innerhalb der Fläche durchsetzen können</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>zu diesem Plansatz eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Ein enger Austausch mit dem Regionalverband wird mithin auch diesbezüglich empfohlen. Außerdem empfehlen wir, die Privatwaldbesitzer, die Forstdirektion des Regierungspräsidiums Tübingen sowie die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, sofern noch nicht geschehen, zu beteiligen.</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen nach Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.</p> <p>Auf die weiteren einschlägigen Ausführungen zu den genannten Plansätzen im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird verwiesen.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (vgl. § 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind lediglich als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass die Vorbehaltsgebiete für Erholung der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde ermittelt. Eine Abstimmung mit dem Regionalverband erfolgt.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><b>Landwirtschaft</b>                      Abt. 3 dankt für die Beteiligung am Teil-FNP zur Festlegung von Vorrangflächen (hier: Konzentrationszonen) für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Generell unterstützt die Landwirtschaftsverwaltung aus umweltpolitischen Gründen die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen. Insgesamt erscheint es sowohl aus landwirtschaftlichen als auch aus landschaftlichen Gründen sinnvoll, für Windkraftanlagen ausschließlich Standorte mit einem hohen Ertragspotential für die Windenergie auszuwählen, da dort mit weniger Anlagen und einer geringeren Landschaftsbelastung eine entsprechend hohe Energieernte eingefahren werden kann.</p> <p>Bei der konkreten Auswahl der Standorte ist dabei die Methodik so zu wählen, dass die landwirtschaftlichen Belange in die Abwägung ordnungsgemäß einbezogen werden können. Bei der Beschreibung der einzelnen Standorte sollte deshalb neben der aktuellen Nutzung und dem Belang des Schutzgutes Boden auch darüber hinaus die Darstellung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen mit Hilfe der Flurbilanz erfolgen (fehlt hier).</p> <p>Auch ist eine potentielle Beeinträchtigung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen darzulegen. Dort kann es ggf. zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung und negativen Auswirkungen durch Immissionen (Geräusche, Schlagschatten etc.) auf die dort arbeitenden Landbewirtschaftler sowie Tiere kommen. Auch können evtl. angrenzend an die Konzentrationszonen neue bauliche Anlagen bzw. Nutzungsänderungen ausgeschlossen sein, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen, wodurch bei zukünftigen landwirtschaftlichen Vorhaben die betriebliche Entwicklung eingeschränkt sein kann.</p> <p>Für die gemischte Wohnbebauung (z.B. Aussiedlerhöfe) sind im Übrigen ausreichende Abstände vorzusehen.</p>	<p>Es wurden ausschließlich Flächen mit den höchsten Windhöufigkeitsklassen gemäß Windatlas berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen sind ausschließlich Waldflächen vorhanden. Die Darstellung der Flurbilanz erübrigt sich daher.</p> <p>Ausreichende Abstände zur Wohnbebauung bzw. Aussiedlerhöfen sind vorgesehen und berücksichtigt. Erweiterungsoption sind möglich.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann eine potentielle Beeinträchtigung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen und die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und der dort arbeitenden Landbewirtschaftler und die Auswirkungen auf Nutztiere nur unzureichend prognostiziert werden, da der Flächennutzungsplan weder die Zahl noch die Höhe noch den Anlagentyp regelt. Eine konkrete Prüfung erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Gegebenenfalls kann die Genehmigungsbehörde zum</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Gegenstand der Teil-Fortschreibung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Obersulm - Löwenstein ist die Darstellung von potentiellen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, um dem „Wildwuchs“ einzelner privilegierter Vorhaben zuvorzukommen.</p> <p>Die Eingrenzung und Auswahl der Konzentrationszonen erfolgte in mehreren Schritten.                      Da die forstwirtschaftliche Nutzung in diesen Prüfschritten nicht als Kriterium enthalten ist liegen, als Ergebnis der Abwägung, die ausgewiesenen Konzentrationszonen</p> <p style="text-align: center;">S - 01 und S - 04 im Wald.</p> <p>Bei der Kernzone S - 04 handelt es sich um ein zusammenhängendes Gebiet von 19 ha. Kernzone S - 01 ist in zwei Bereiche unterteilt die zusammen 23,7 ha messen. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch begrüßen wir Konzentrationszonen mit einer Größe &gt; 5 ha, da hier das Verhältnis Windausbeute zum Flächenbedarf für Zuwegung und Stromableitung meist tolerabel ist. Werden für die Zuwegung forstwirtschaftliche Verkehrswege genutzt und z.B. in der Bauphase beschädigt, so sind sie zeitnah wiederherzustellen.</p> <p>Die Kernzone S - 01, nördlich von Affaltrach, zeichnet sich besonders durch die räumliche Nähe zu einer 110 kV Freileitung aus. Aufgrund des geringeren baulichen Aufwands wird eine Reduzierung der Ausgleichsmaßnahmen erwartet.</p>	<p>Schutz von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen die Genehmigung versagen und damit sicherstellen, dass die landwirtschaftlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>- Kenntnisnahme-</p> <p>- Kenntnisnahme-</p> <p>Dies ist auf Ebene der konkreten Anlagegenehmigung näher zu regeln.</p> <p>Es handelt sich lediglich um eine geplante 110 kV Freileitung. Die Einschätzung im Rahmen der Voruntersuchung beruhte auf einer unkorrekten Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Für alle Erneuerbaren Energien ist anzumerken, dass die Landwirtschaft nicht durch Eingriffsausgleichsmaßnahmen betroffen sein sollte. Daher sollten Ackerflächen nicht für Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Dies gilt für den naturschutzrechtlichen Ausgleich ebenso wie für den forstrechtlichen Ausgleich. Somit hat der Ausgleich des forstwirtschaftlichen Eingriffs, nicht in Form von Aufforstungen landwirtschaftlicher Flächen zu erfolgen. Es ist stattdessen eine ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen vorrangig zu prüfen.</p> <p>Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffsausgleichsmaßnahmen nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden oder NaWaRo-Kulturen als Eingriffsausgleich anerkannt werden (s. Forschungsprojekt ELKE). Für eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist es deshalb wichtig, möglichst frühzeitig Informationen über mögliche Lage und Umfang der geplanten Ausgleichsflächen zu erhalten.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de</p> <p><b>Straßenwesen und Verkehr</b>          Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen immer zu beteiligen.          Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 sind bei Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg zu beachten.          Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbau-</p>	<p>Der konkrete Ausgleichsbedarf ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu ermitteln.</p> <p>Eine ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen ist in funktionaler Hinsicht vorrangig zu prüfen</p> <p>Gemäß BNatSchG §§13 ff. sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.          Der konkrete Ausgleichsbedarf ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu ermitteln.</p> <p>- Kenntnisnahme-</p>



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>beschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (s. Nr. 5.6.4.6 Windenergieerlass Baden-Württemberg). Dies gilt insbesondere für die Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich der B 39.</p> <p>Zur Beurteilung einer eventuellen Gefährdung genügt die bloße Betrachtung der straßenrechtlichen Anbauabstände nicht, im Einzelfall können sich z.B. wegen der Gefahr des Eisabwurfes größere Abstände ergeben.</p> <p>Die verkehrlichen Anbindungen sind spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne bzw. im Genehmigungsverfahren mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p> <p>Es wurden nur die Flächen S-01 und S-04 geprüft, da nur diese als Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplan übernommen werden sollen.</p> <p>Referat 46 führt momentan noch die luftrechtliche Prüfung der Unterlagen durch, eine Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904 - 14516, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de</p> <p><b>Umwelt</b>                      Naturschutz:                      Flächen des FNP der VVG Obersulm-Löwenstein des Standortes S-01 sind im regionalen Grünzug gelegen. Der Standort S-04 liegt innerhalb eines Biotopverbundkorridors von landesweiter Bedeutung (Generalwildwegeplan 2010). Weiterhin liegt er im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Grundsätzlich stehen in den Gebieten des Naturparks die Errichtung baulicher Anlagen gem. § 4 Abs. 1 der Naturpark-Verordnung (VO) unter Erlaubnisvorbehalt.</p>	<p>Die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg wurden im Rahmen des Standortsuchverfahrens beachtet.</p> <p>Der konkrete Abstand oder sonstige Regelungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und abzustimmen.</p> <p>Eine Abstimmung erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme-</li> <li>- Kenntnisnahme-</li> <li>- Kenntnisnahme-</li> </ul>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt allerdings nicht für Erschließungszonen. Erschließungszonen im Sinne von § 2 Abs. 4 VO stellen dabei die in Nummern 1 bis 4 genannten Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks dar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch),</li> <li>2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Abs.1 Baugesetzbuch zulässig ist,</li> <li>3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch richtet,</li> <li>4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen).</li> </ol> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kühner, Tel. 0711 904-15621, rainer.kuehner@rps.bwl.de bzw. an Herr Winkler, Tel. 0711 904-15505, wilfried.winkler@rps.bwl.de</p> <p><b>Denkmalpflege</b>          Das Referat 86 Denkmalpflege nimmt zum obigen Planvorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Die Konzentrationszone S-03 für Windenergieanlagen tangiert das Kulturdenkmal <b>Kloster Lichtenstern</b>. Das in klostertypischer Solitär-lage im Wald liegende ehemalige Zisterzienserinnenkloster ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG und aufgrund seiner in hohem Maße landschaftsprägenden Lage im Fachplan „Kulturdenkmale“ des Regionalverbands Heilbronn-Franken und des Landesdenkmalamtes von 2003 vermerkt und kartiert. Das im 13. Jhs. erbaute Kloster ist ein sichtbares Zeugnis der regionalen Kirchengeschichte.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch Windkraftanlagen in der</p>	<p>Die Naturparkverwaltung ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Standort S-03 und dessen Umfeld wird im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt. Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen sich gegen konkurrierende Nutzungen innerhalb der Fläche durchsetzen können. Bereits im Rahmen des kommunalen Standortsuchverfahrens konnte auf Grund einer Vielzahl ermittelter erheblicher Restriktionen nur eine bedingte Eignung des Standorts S-03 festgestellt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB gemäß §4(1) BauGB am FNP Verfahrens, verfestigte sich durch die eingegangenen Anregungen und Hinweise die Einschätzung dahingehend, dass die Fläche S-03 keine Eignung zum Bau von WEA auf-</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Umgebung die oben genannte besondere topografische Situation als Teil des Geschichts- und Denkmalwertes des Klosters Lichtenstern ggf. beeinträchtigt wird. Wir bitten dies im Umweltbericht für den Punkt Kulturgüter zu übernehmen und bei der Bewertung der Potenzialflächen zu berücksichtigen.</p>	<p>weist.</p> <p>Forst BW beim Regierungspräsidium Tübingen äußert sich in seinem Schreiben vom 30.01.2013 zum Standort S-03 wie folgt:</p> <p><i>Fläche S-03:</i>  <i>Die Fläche ist Staatswald und liegt im Naturpark. Im Regionalplan ist regionaler Grünzug und Vorbehaltgebiet für Erholung ausgewiesen. In der Waldfunktionenkartierung ist im östlichen Randbereich der Fläche Erholungswald Stufe 2, im Südosten auf marginaler Fläche Immissions-schutzwald und im Süden und Norden randlich Bodenschutzwald kartiert. Die Biotope 6822-2894-10 licht gestelltes Buchenaltholz (geschützt nach § 30a LWaldG), 6822-2883-10 Hohlweg (geschützt nach § 32 NatschG), teilweise randlich 6822-7298-08 Seitenbäche des Bernbachs (LRT 1000, geschützt nach § 30 BNatschG und § 30a LWaldG), sowie 6822-2046-90 Felsenbrücke Hohler Stein (FND, LRT, § 30 BNatschG und § 30a LWaldG) und teilweise randlich 6822-2045-90 Bachlauf (LRT, § 30 BNatschG und § 30a LWaldG) liegen in der Fläche. Die gesamte Fläche liegt im FFH- Gebiet Löwensteiner und Heilbronner Berge. In großen Teilbereichen sind Waldlebensraumtypen ausgewiesen. Auch außerhalb der Waldlebensraumtypen befinden sich 140-jährige Buchenbestände. In der Fläche liegt eine Habitatbaumgruppe. Es handelt sich dabei um wenige, meist artenschutzfachlich interessante Einzelbäume. Diese sind zu schonen. Im Norden ist eine Saatguterntebestand eingetragen. Dieser dient der Erzeugung von forstlichen Vermehrungsgut (hier Eiche) und steht zur Überbauung nicht zur Verfügung. Der westliche Bereich der Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Kleinere Teilbereiche sind als wechselfeuchte Standorte kartiert. Eine Grunderschließung ist vorhanden. Ein Ausbau der Erschließung über Reisacherbergweg ist schwierig, da der Weg teilweise im Steil- und Rutschhang liegt. Eine Zuwegung über</i></p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
				<p><i>Grafenbergweg und Sommrainweg ist einfacher zu realisieren. Aufgrund der großflächig ökologisch hochwertigen Bestände und den vorliegen von Waldlebensraumtypen ist die Fläche aus forstlicher Sicht in weiten Teilen problematisch.</i></p> <p>Das Referat 86 Denkmalpflege beim RP Stuttgart nimmt im Schreiben vom 0.02.2013 und 13.03.2013 zum Planvorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Das LRA Heilbronn äußert im Schreiben vom 30.01.2013 sich wie folgt:</p> <p><b>Flächensteckbrief S-03 (S. 14 der Standortuntersuchung)</b>  <i>Von Planungsseite ist dieses Gebiet als bedingt geeignet eingestuft. Mit Blick auf die vorhandenen topografischen Geländeverhältnisse erscheint ein Konzentrationsgebiet hier ausgeschlossen zu sein.</i></p> <p><i>Die in diesem Gebiet möglicherweise geeigneten Flächen liegen östlich der Gemarkungsgrenze im Bereich des Nachbarlandkreises.</i></p> <p><i>Hinweise:</i>  <b>Standort S-03 Eichelberg</b></p> <p><i>Waldbiotope</i>      6822-2894-10 Waldbiotop ist betroffen</p> <p>6822-2044-90 Bachlauf SO Friedrichshof, 3 T.      Der Biotop ist geschützter Biotop nach §32 NatSchG.      Standortseinheit(en): SH+ Frischer Sandhang</p> <p><i>Fließgewässer</i>      Schnell fließender, 1 bis 3 m breiter Bach mit meist sandiger</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
				<p><i>Sohle; stellenweise kleine Sinterstufen. Der Bach ist v.a. im SO leicht eingeschnitten (z.T. klingenartig). Bachbegleitend im Westen recht naturnaher jüngerer Laubmischwald, im Osten dagegen nur noch ansatzweise naturnahe Begleitvegetation (hier auch viel Fichte). Der Bach wird an 2 Stellen durch querende Fahrwege unterbrochen. Wasserqualität mäßig (Schaumbildung).</i></p> <p><i>Einzelstruktur(en):          Bergbach §32 NatSchG. auf 98% der Fläche = 2 ha.          quelliger Bereich: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</i></p> <p><i>6822-7298-08 Seitenbäche des Bernbachs, 8 T.          Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §30a LWaldG.          Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §32 NatSchG.</i></p> <p><i>Fließgewässer          Mehrere Seitenbäche des Bernbachs. Meist schmale Bäche mit höherem Gefälle und sandiger bis steiniger Sohle. Im Ursprungsbereich sind die Bäche teilweise in enge und örtlich leicht felsige Klingen eingeschnitten. Bachbegleitend überiegend buchenreiche Laubmischwälder. In breiteren Auebereichen und an quelligen Stellen sind kleinflächige Erlen-Eschenwälder ausgebildet. Örtlich auch noch Fichte im Auebereich.</i></p> <p><i>Bäche und Felsen sind kein Lebensraumtyp (Mindestgröße, fehlende charakteristische Vegetation). Waldlebensraumtypen erreichen keine zusammenhängende Mindestfläche von 0,5 ha.</i></p> <p><i>Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §30a LWaldG.          Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §32</i></p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
				<p><i>NatSchG.</i></p> <p><i>Seltene naturnahe Waldgesellschaft(en):</i>  <i>Schwarzerlen-Eschen-Wald §32 NatSchG. auf 10% der Fläche = 0,9 ha.</i>  <i>Ahorn-Eschen-Schluchtwald §30a LWaldG. auf 5% der Fläche = 0,4 ha.</i></p> <p><i>Einzelstruktur(en):</i>  <i>Bergbach §32 NatSchG. auf 80% der Fläche = 7 ha.</i>  <i>Schlucht, Tobel, Klinge §30a LWaldG. auf 17% der Fläche = 1,5 ha.</i>  <i>quelliger Bereich: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</i>  <i>Quelle: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</i>  <i>Fels einzeln: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</i></p> <p><i>Der südöstliche Bereich tangiert das Naturdenkmal Hohler Stein und sollte als potentielles Gebiet ausgespart werden.</i></p> <p><i>Die Bachläufe und Waldbiotope sind aus ökologischer und bodenschutzgründen als potentielle Gebiete auszusparen.</i>  <i>Walddrefugien</i>  <i>Walddrefugienbereiche sind nicht ausgewiesen.</i></p> <p><i>Waldfunktionen</i>  <i>Die Klingen- und Hangbereiche sind als Bodenschutzwald als potentielle Gebiete auszusparen.</i></p> <p><i>FFH-Gebiet: 7021341 Löwensteiner und Heilbronner Berge: siehe Anmerkungen zu S-02</i></p> <p><i>Zuwegung</i>  <i>Über Reisacherbergweg sehr schwierig, da der Weg teilweise im Steil- und Rutschhang liegt und ein Ausbau mit starken Eingriffen und hohem Kostenaufwand einhergeht.</i></p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Die <u>Konzentrationszone S-06 für Windenergieanlagen</u> tangiert das Kulturdenkmal <b>Burg Löwenstein</b>. Die auf einer Bergkuppe mit starker Fernwirkung gelegene Burgruine ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG und aufgrund seiner in hohem Maße landschaftsprägenden Lage im Fachplan „Kulturdenkmale“ des Regionalverbands Heilbronn-Franken und des Landesdenkmalamtes von 2003 vermerkt und kartiert. Zusammen mit der unterhalb liegenden Stadt Löwenstein ist die Burg ein markantes und weithin sichtbares Zeugnis der regionalen Herrschaftsgeschichte in der Kulturlandschaft Löwensteiner Berge.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch Windkraftanlagen in der Umgebung die oben genannte besondere topografische Situation als Teil des Geschichts- und Denkmalwertes der Burg Löwenstein ggf. beeinträchtigt wird. Wir bitten dies im Umweltbericht für den Punkt Kulturgüter zu übernehmen und bei der Bewertung der Potenzialflächen zu berücksichtigen.</p> <p>Aus dem Bereich der archäologischen Denkmalpflege sind innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die folgenden Kulturdenkmal und Prüffälle/Denkmalliste betroffen. Mit archäologischen Kulturdenkmälen gemäß § 2 DSchG ist zu rechnen:</p> <p><b>Standort S-03:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vorgeschichtliche Befestigungsanlage (s. Karte, Nr. 1)</b></li> <li>• <b>Vorgeschichtliche Grabhügel (s. Karte, Nr. 2)</b></li> </ul>	<p><i>Eine Zuwegung ist nur über den Grafenbergweg und Sommerrainweg möglich.</i></p> <p>Der Standort S-06 und dessen Umfeld wird im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt. Im Rahmen der Voruntersuchung konnte bereits keine besondere Eignung des Standorts ermittelt werden.</p> <p>Durch die Lage im regionalen Vorbehaltsgebiet für Erholung und im Naturpark Schwäbisch-Fränkischen Wald kommt dem Denkmalschutz eine besondere Bedeutung in der Abwägung zu. Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB steht im Besonderen der öffentliche Belang des Denkmalschutzes einer Errichtung von WEA in diesem Bereich entgegen. Darüber hinaus verläuft nach Angaben des Innenministeriums mit dem Schreiben vom 01.03.2013 eine BOS-Richtfunkstrecke im Bereich der Konzentrationszone S-06. Ein Vorsorgeabstand von 250 m beidseitig der Trasse gemäß Vorgaben des Innenministeriums einzuhalten. Somit stehen weitere öffentliche Belange entgegen.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die kartierten Bereiche sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von Bodeneingriffen freizuhalten. Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Im Falle einer Überplanung bestehen ggf. erhebliche Bedenken seitens des Referats 86.</p> <p>Sollten Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen unumgänglich werden ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen und wissenschaftliche Ausgrabungen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig. Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege in den folgenden Planverfahren ist notwendig.</p> <p>Für die übrigen Planbereiche wird auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Dr. Hahn, Tel. 0711/904-45183, martin.hahn@rps.bwl.de.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des RVP-Erlasses vom 28.07.2008 mit <b>je-weils aktuellem Formblatt</b> zur "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" <a href="http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1251406/rps-ref21-blpverf.pdf">http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1251406/rps-ref21-blpverf.pdf</a></p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Der Standort S-03 wird im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt. Es kann nach derzeitigem Kenntnissstand nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen sich gegen konkurrierende Nutzungen innerhalb der Fläche durchsetzen können.</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt.</p> <p>Allgemeine Hinweise sind auf Ebene eines Bebauungsplanes oder immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu beachten.</p> <p>Ist erfolgt.</p> <p>Eine Mehrfertigung geht dem RP nach Inkrafttreten des Plans zu.</p>



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.</p> <p>das Referat 46 - Sachgebiet 3 Luftfahrt - nimmt zu o.g. Teilflächennutzungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Aufgabe der Luftfahrtbehörde Regierungspräsidium Stuttgart ist es, Belange, die die geplanten Vorranggebiete und Konzentrationsflächen betreffen, vorzubringen, soweit dies in dem frühen Stadium als Träger öffentlicher Belange überhaupt möglich ist. In diesem Rahmen sind jedenfalls Hinweise zur Flugsicherheit bzw. zu Flugsicherungseinrichtungen im Interesse einer Gewährleistung des planerischen Abwägungsgebots und damit zur Vermeidung eines Planungsfehlers zu geben. Dies bedeutet aber zugleich, dass die Gewichtung und Entscheidung über die konkurrierenden öffentlichen Belange dem Planungsträger obliegt. Die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen und von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen gibt vor diesem Hintergrund noch keine Garantie der Zulässigkeit von Windenergieanlagen unter luftverkehrsrechtlicher Sicht.</p> <p>Denn eine verbindliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung einer Windkraftanlage ist erst möglich, wenn eine exakte Kenntnis u.a. des Standorts, der Höhe und der Bauweise der Anlage vorliegt. Dies ist in der Regel auf der Ebene der Regionalplanung oder Bauleitplanung, insbesondere beim Flächennutzungsplan noch nicht der Fall. Erst im regelmäßig immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zu beachten sein, dass durch ein Bauwerk im Bauschutzbereich oder bei einem Bauwerk über 100 m Höhe eine konkrete Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs zu vermeiden ist bzw. Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden dürfen. Bei - einer konkreten Antragstellung werden zusätzlich noch die Belange bei der Durchführung von Rettungsflügen und Flüge der Polizei zu be-</p>	<p>Eine weitere Beteiligung erfolgt.</p> <p>- Kenntnisnahme-</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>rücksichtigen sein. Zur Beantwortung dieser Fragen ist gesetzlich eine gutachterliche Stellungnahme der DFS erforderlich.</p> <p>Aufgrund der bereits durchgeführten Vorprüfungen/Standortuntersuchungen nehmen wir zu nachfolgenden angedachten Flächen wie folgt luftrechtlich Stellung:</p> <p>Fläche S-01: Derzeit bestehen keine luftrechtlichen Bedenken.</p> <p>Fläche S-04: Diese geplante Fläche für Windkraftanlagen könnte den Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Krankenhaus Löwenstein beeinträchtigen. Dieser Landeplatz ist ca. 2,5km von der Fläche S-04 entfernt. Für eine erste Einschätzung empfehlen wir einen Sensibilitätsradius von mindestens 4 km um den Sonderlandeplatz. An- und Abflugrouten sind hindernisfrei zu halten. Gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände sind einzuhalten und die Hindernisfreiheitsisometrie des Flugplatzes ist zu beachten (siehe „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012“).</p> <p>Im Hinblick auf die vorstehenden Bedenken empfehlen wir, für die Festlegung geeigneter Standorte einen Gutachter für Flugsicherheit hinzuzuziehen.</p> <p>Im Rahmen eines Antragsverfahrens wird das Regierungspräsidium zusätzlich folgende Stellungnahmen einzuholen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumentenflugverkehrs.</li> </ul> <p>Die nach § 31 Luftverkehrsgesetz vorgeschriebene Stellungnahme ist für den Antragsteller gebührenpflichtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsiche-</li> </ul>	<p>- Kenntnisnahme-</p> <p>Der Sensibilitätsradius von mindestens 4 km um den Sonderlandeplatz Klinik Löwenstein wird für alle potentiellen Standorte im Radius in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die konkrete Festlegung von Standorten erfolgt Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>rung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahmen der von der Bundesrepublik Deutschland beauftragten Verbände für Luftsportgeräte, DULV Deutscher Ultraleichtflugverband, DAeC Deutscher Aeroclub e.V. und der DHV Deutscher Hängegleiterverband</li> </ul> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Regierungspräsidium Stuttgart nur zivile luftrechtliche Aspekte überprüft und berücksichtigt und keine Aussagen zu militärischen luftrechtlichen Belangen treffen kann. Diese werden von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung geprüft. Die Wehrbereichsverwaltung ist in einem Antragsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>- Kenntnisnahme-</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung wurde am Verfahren beteiligt. Interessen der militärischen Landesverteidigung werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berührt.</p>
16	Schreiben vom 15.02.2013	Wehrbereichsverwaltung Süd Postfach 10 52 61 · 70045 Stuttgart	Auf Ihre Anhörung teile ich Ihnen mit, dass durch die beabsichtigte Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von möglichen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für den Verwaltungsraum Obersulm - Löwenstein zum gegenwärtigen Zeitpunkt Interessen der militärischen Landesverteidigung nicht berührt werden.	- Kenntnisnahme-
17	Mail vom 03.01.2013	Ericsson Services GmbH ROR/GAM Prinzenallee 21 D-40549 Düsseldorf, Germany	Die Ericsson Services GmbH betreibt im Bereich Obersulm-Löwenstein derzeit keine Richtfunkstrecken. Einschränkungen unsererseits bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung gibt es somit nicht.	- Kenntnisnahme-
18	Keine Rückmeldung	Vodafone D2 GmbH		
19	Mail vom 08.02.2013	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Südendstraße 42 76135 Karlsruhe	<p>Um den Sachverhalt detailliert prüfen zu können würde ich sie bitten uns die GIS-Daten der in Frage kommenden Gebiete kurzfristig per Email zukommen zu lassen.</p> <p>Im Vorfeld wurden die in Frage kommenden Flächen bereits einer Vorprüfung unterzogen. Als Ergebnis kann folgendes festgehalten werden:</p>	

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>S-01: Ist sind keine Beeinträchtigungen unserer Richtfunkstrecken zu erwarten.</p> <p>S-02: Ist sind keine Beeinträchtigungen unserer Richtfunkstrecken zu erwarten.</p> <p>S-03/04: Über diese Gebiete verläuft die Verbindung mit den Start-Ziel-Koordinaten ( WGS84 / Latitude - Longitude):            49°03'59,7" - 9°24'12,2" / 49°16'52,3" - 9°37'06,1"</p> <p>S-05: sind keine Beeinträchtigungen unserer Richtfunkstrecken zu erwarten.</p> <p>S-06/07: Über diese Gebiete verlaufen die Verbindungen mit den Start-Ziel-Koordinaten ( WGS84 / Latitude - Longitude):            49°03'59,7" – 9°24'12,2" / 49°17'45,3" – 9°05'29,8"            49°03'59,7" – 9°24'12,2" / 49°10'31,6" – 9°12'27,7"</p> <p>Um Störungen auszuschließen wäre ein Abstand von 100m zum Mittelpunkt der geplanten WEA zu unserer Richtfunkverbindung ( gedachte Linie ) vorzusehen.</p>	<p>Der südliche Teilbereich von S-01 wird nicht weiter verfolgt.</p> <p>Der Standort S-02 kann nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Der Standort S-03 kann nicht weiter verfolgt werden. Die Richtfunktrasse im Bereich S-04 wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Standort S-05 kann nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Der Standort S-06 / S-07 kann nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Die Richtfunktrassen wurden in die Plandarstellung aufgenommen. Eine Abstimmung erfolgt im nachgelagerten Verfahren.</p>
20	Mail vom 24.01.2013	Telefónica Germany GmbH & Co.	<p>Im Namen von Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG nehme ich zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu berücksichtigen sind.</p> <p>Beigefügt zu dieser Mail erhalten Sie ein digitales Bild, in dem die von Ihnen angefragten Gebiete rot eingezeichnet sind. Das Gebiet nahe Hirrweiler ist nicht betroffen. Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Die beigefügte Excel-Datei enthält Koordinaten- sowie</p>	

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Höhenangaben der Richtfunktrasse.</p> <p>Um Störungen unserer Richtfunkverbindungen und damit der Mobilfunknetze unseres Unternehmens durch die Windkraftanlagen auszuschließen, ist ein (theoretisch röhrenförmiger) Korridor mit einem Radius von 50 m um die Richtfunkachse freizuhalten (Freihaltezone). Wie nah Windkraftanlagen an diese Freihaltezone heran gebaut werden dürfen, hängt somit von der Länge der Rotorblätter und dem Ausmaß des Windkraftmasten ab. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p>	<p>Die Richtfunktrassen wurden in die Plandarstellung aufgenommen. Eine Abstimmung erfolgt im nachgelagerten Verfahren.</p>
21	Schreiben vom 16.01.2013	SWR 70150 Stuttgart	<p>Vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen. Die Fläche "S-01" wird von einer unserer Richtfunkstrecken überfahren (s. Anlage).        Streckenverlauf: 09° E 39' 56" /49° N 11' 05" &lt;--&gt; 09° E 15' 44" / 49° N 08' 52" (WGS84)        Der vertikale Abstand beträgt weniger als 180 m. Zum Schutz unserer Strecke ist eine beidseitige Pufferzone von jeweils 100 m freizuhalten. Ferner sollte der Streckenverlauf in die Planunterlagen aufgenommen werden. Zu weiteren Richtfunkstrecken im südlichen Plangebiet besteht ausreichend Sicherheitsabstand.        Windkraftanlagen können sich außerdem auf den Hörfunk- und den TV-Empfang auswirken. Eine Windenergieanlage kann durch die überstrichene Fläche als Reflektor (und dadurch u. U. als "Störsender") wirken. Betroffen sind Gebiete, die vom Sender nicht direkt eingesehen werden können, wohl aber von der Windenergieanlage. Wir können derartige Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Hörfunk- und TV-Signale bis zu einem gewissen Grad simulieren.        Im Zuge konkretisierter Planungen bzw. Maßnahmen (Beteiligung des SWR im Baurechtsverfahren) können wir Detailprüfungen durchführen. Wir möchten Sie daher bitten, uns im Einzelfall weitere Unterlagen (Anlagentyp, Nabenhö-</p>	<p>Die Richtfunktrassen wurden in die Plandarstellung aufgenommen. Eine weitere Abstimmung erfolgt im nachgelagerten Verfahren.</p>

Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
-------	-------------------	----------	--------------------

			he, Rotorradius, Rotorfläche, Standortkoordinaten) zukommen zu lassen.	
22	Keine Rückmeldung	Volksbank Heilbronn eG		
23	Mail vom 10.01.2013	Deutsche Telekom Technik GmbH Rollout-Management, WA Wilhelm-Pitz-Str. 1, 95448 Bayreuth	Sie hatten uns angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten. In den beschriebenen Potenzialgebieten verlaufen keine von uns betriebenen Richtfunktrassen.	- Kenntnisnahme-
24	Schreiben vom 14.03.2013	FVA Freiburg Fachstelle zur Umsetzung des Generalwildwegeplans Abt. Waldnaturschutz, Arbeitsbereich Wildtierökologie Besucheradresse: Günsterstalstr.61 Postanschrift: Wonnhalde 4 79100 Freiburg	bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.12.2012 teilen wir Ihnen nachfolgend unsere fachliche Einschätzung zum o.a. Teilflächennutzungsplan mit Bezug zum Generalwildwegeplan mit. Für die dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen können nach derzeitigem Wissensstand und Auslegung keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich der Erfordernisse eines überregionalen ökologischen Waldverbunds bzw. für einen Populationsverbund der mobileren Säuger/Wildtiere geltend gemacht werden. Gleichwohl stellt die zukünftige Errichtung von Windkraftanlagen in den Konzentrationszonen eine Verschlechterung der aktuellen Verbundsituation durch Perforation dar (erste Phase der Landschaftsfragmentierung nach Forman, 1995). Raumbezogene ökologische Auswirkungen auf das Dispersal, insbesondere Summenwirkungen mit bereits vorhandener Infrastruktur oder Landnutzung können nicht ausgeschlossen werden - sie sind sogar sehr wahrscheinlich. Diese Auswirkungen können aber aufgrund fehlender Grundlagenuntersuchungen prognostisch nicht weiter belastbar konkretisiert werden. Dies trifft insbesondere auf die Konzentrationszone S-01 zu. Die Fläche befindet sich in der Nähe zu einem Abschnitt der A6 zwischen Wimmmental und Dimbach, an der die Einrichtung einer Grünbrücke im Zuge des weiteren Ausbaus sehr wahrscheinlich ist. Die Konzentrationszo-	

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>ne S-01 hat daher eine hohe Relevanz für eine gute Anbindung des Bauwerks an das Hinterland, liegt dabei aber schon selbst innerhalb des zuführenden Waldbands an einem stark verengten Flaschenhals. Einen vorsorglichen Verzicht auf diese Fläche halten wir daher für ratsam. Betroffenen wären davon vermutlich weniger die residenten Tiervorkommen, sondern insbesondere die erwünschten und häufig wesentlich sensibler reagierenden wandernden Tiere, weil sie sich in fremder Umgebung befinden.</p>	<p>- Kenntnisnahme-          Ein 500 m Abstandsradius um die mögliche Grünbrücke wird eingehalten.</p>
25	Schreiben vom 30.01.2013	Regierungspräsidium Tübingen Forst BW Postfach 2666 72016 Tübingen	<p>zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von möglichen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für den Verwaltungsraum Obersulm</p> <p>- Löwenstein nimmt die Forstdirektion in Absprache mit der unteren Forstbehörde des Landkreises Heilbronn wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Allgemeine Hinweise:</b>  <i>Waldflächeninanspruchnahme</i>          Von den ausgewiesenen Flächen zur Windenergienutzung ist Wald betroffen. Der Umfang der Waldflächeninanspruchnahmen kann anhand der Unterlagen nicht abgeschätzt werden. Die angegebenen Flächenwerte beziehen sich jeweils auf ganze Gebiete. Bei den Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie geht die Forstdirektion derzeit von einem Flächenverbrauch von ca. 0,5 ha dauerhafter Waldumwandlung und 0,3 - 0,5 ha befristeter Waldumwandlung pro geplanter Windenergieanlage aus. Ab 1 ha Waldumwandlungsfläche ist eine standortsbezogene Vorprüfung, ab 5 ha eine allgemeine Vorprüfung und ab 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig. Bei der Planung sind auch sekundäre Faktoren zu berücksichtigen, die zu einer Waldflächeninanspruchnahme führen. Beispielsweise ist es oft nötig, bestehende Waldwege auszubauen oder Kurvenradien zu vergrößern. In Einzelfällen können solche Ausbaumaßnahmen sehr aufwendig sein (z.B. Brückenbauwerke) oder naturschutzfachliche</p>	

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Belange können einem Ausbau entgegenstehen. Daher ist die Erschließung schon im frühen Planungsstadium zu berücksichtigen. Neben den Tabuflächen sind im Einzelfall Restriktionsflächen zu prüfen. Flächen, die als gesetzlicher Bodenschutzwald, gesetzlicher Erholungswald oder Wald mit Funktionen nach Waldfunktionenkarte ausgewiesen sind, sollten nur in Ausnahmefällen und unter Schaffung eines geeigneten Ausgleichs umgewandelt werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bestehen grundsätzlich zwei Darstellungsmöglichkeiten von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen:                      Im Falle der Darstellung als Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB) oder Sonderbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S.2 BauNVO) ist eine Umwandlungserklärung (in Aussichtstellung der Umwandlungsgenehmigung) erforderlich. Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel noch keine Eingrenzung auf konkrete Standorte möglich ist, muss die gesamte Konzentrationsfläche in die forstrechtliche Bewertung einbezogen werden (vgl. Windfibel).                      Erfolgt die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“, so ist Voraussetzung für diese Darstellungsweise, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen jedoch erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten müssen.</p> <p><i>Ersatzmaßnahmen</i></p>	<p>Die Waldfunktionen wurden im Rahmen des Standortsuchverfahrens ermittelt und bewertet.</p> <p>-Kenntnisnahme-</p> <p>Die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfolgt im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“,</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann keine konkrete</p>



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Ausgleichsmaßnahmen für Waldflächeninanspruchnahmen sind zumindest flächengleich in Form von Ersatzaufforstungen vorzunehmen. Diese sind im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.</p> <p><b>2. Konkrete Hinweise zu den Einzelstandorten:</b>                      Teile der von der Planung betroffenen Waldflächen befinden sich in privatem Waldbesitz. Detaillierte Aussagen zu Aufbau, Alter und Struktur der Bestände sind nur für eingerichtete Wälder, wie Gemeinde- und Staatswald möglich. Artenschutzfachliche Belange, welche sich vor allem in strukturreichen Laubholzbeständen ergeben, müssen gesondert geklärt werden. Ebenso können in Bereichen von Privatwald keine Hinweise zu Bodenbesonderheiten, wie wechselfeuchte Standorte gegeben werden. Bekannte Fakten zu den Privatwaldflächen sind in die Stellungnahme mit eingeflossen. Eine Wertung zur Eignung der Flächen bezieht sich ausschließlich auf die Waldflächen.</p> <p><i>Fläche S-01:</i>                      Die Fläche ist Gemeindewald.                      Im Regionalplan ist regionaler Grünzug und Vorbehaltgebiet für Erholung ausgewiesen. Die Fläche liegt im Bereich des Wildtierkorridors des Generalwildwegeplanes, welcher auf ca. 1000 m Breite berücksichtigt werden soll (detailliertere Informationen über die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg; Herr Strein). Im Süden der Fläche ist in der Waldfunktionenkartierung Erholungswald Stufe 2 kartiert. Im Osten der südlichen Teilfläche befindet sich auf großer Fläche das Waldbiotop 6822-2007-90 (Eiche-Buchen-Altholz mit seltenen Tieren). Das gesamte südliche Teilgebiet besteht aus ökologisch wertvollen 160 - 170-jährigen Eichen- Buchenwälder. In dem gesamten Bereich ist daher mit artenschutzfachlichen Belangen zu rech-</p>	<p>Aussage getroffen werden, in welchen Flächenumfang Wald dauerhaft entstockt werden muss.                      Daher wird davon ausgegangen, dass mit der Bezeichnung „Verfahren“ dem FNP-Verfahren nachfolgende Verfahren gemeint sind.</p> <p>Das Fehlen von detaillierten Grundlagen bei Privatwaldflächen kann zu einer Überbewertung der Privatwaldflächen gegenüber Gemeinde- und Staatswaldflächen führen, da Privatwaldflächen dadurch zunächst mit geringeren Restriktionen behaftet sind.</p> <p>Die südliche Teilfläche von S-01 kann nicht weiter verfolgt werden, da der Regionalverband Heilbronn-Franken auf Grund der Sensibilität der Teilfläche keine Ausnahme zum Bau von WEA im Regionalen Grünzug in Aussicht stellen kann.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>nen (relevante Arten Hirschkäfer, Nashornkäfer, Mittelspecht, Fledermäuse). In der Standortkarte sind kleinere wechselfeuchte Teilbereiche verzeichnet. In diesen Bereichen besteht ein erhöhtes Sturmwurfrisiko bei Eingriffen in den Waldverband.</p> <p>Eine Grunderschließung in Randlagen der Flächen ist meist vorhanden, eine direkte innere Erschließung fehlt häufig. Eine Erschließung der Flächen sollte über die K 2128 und den Harry-Murso-Weg erfolgen. Für Aus- und Neubau von Wegen werden zusätzliche Waldflächen erforderlich. Aus forstlicher Sicht ist die südliche Teilfläche mit erheblichen artenschutzfachlichen Risiken verbunden und somit sehr kritisch. Nur die kleine Teilfläche im Norden wäre geeignet, hat aber allein keine Konzentrationswirkung.</p> <p><i>Fläche S-02:</i>          Die Fläche ist Gemeindewald und liegt im Naturpark. Im Regionalplan ist regionaler Grünzug und Vorbehaltgebiet für Erholung ausgewiesen. In der Waldfunktionenkartierung ist auf der westlichen Hälfte der Fläche Erholungswald Stufe 2 (Erholungsschwerpunkt Zigeunerforle) und im Westen Klimaschutzwald kartiert. Im südlichen Teil der Fläche soll ein Ruheforst entstehen. Das Biotop 6822-2305-00 Tümpel (geschützt nach § 30 BNatschG) befindet sich im Nordosten der Flächen. Auf großen Teilen der Fläche befinden sich 150-jährige Buchen-Kiefern-Eichenbestände. Auf diesen Flächen ist mit artenschutzfachlichen Belangen zu rechnen. Der vom Sulmtal beeinflusste Wald zeigt viele Trockenheit und Wärme liebende Arten. Die Eichen- und Kiefernbestände bilden ökologisch wertvolle und stabile Baumbestände mit optimalen Lebensbedingungen. Die gesamte Fläche liegt im FFH-Gebiet Löwensteiner und Heilbronner Berge. Im Osten grenzt ein großflächiger Waldlebensraumtyp (9110</p>	<p>Die Konzentrationswirkung der nördlichen Teilfläche kann erreicht werden da der nördlich angrenzende GVV „Raum Weinsberg“ unmittelbar angrenzend ebenfalls eine Konzentrationszone vorsieht.</p> <p>Neben den ermittelten Restriktionen liegt der Standort innerhalb eines 600 m Radius zu einem Außenstartgelände gem. § 25 LuftVG für Drachen und Gleitschirme. Der Flugbetrieb auf den gem. § 25 LuftVG zugelassenen Geländen wird durch Windkrafträder nicht beeinträchtigt, sofern sie zu den Geländen mit einem Mindestabstand von 600 m aufgestellt werden. Dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen. Dies ist nicht möglich, der Standort S-02 wird nicht weiter verfolgt.</p> <p>Darüber hinaus verläuft nach Angaben des Innenministeriums mit dem Schreiben vom 01.03.2013 eine BOS-Richtfunkstrecke im Bereich der Konzentrationszone S-02. Ein Vorsorgeabstand von 250 m beidseitig der Trasse gemäß Vorgaben des Innenministeriums einzuhalten. Somit stehen weitere öffentliche Belange entgegen.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Hainsimsen-Buchenwald) an und liegt kleinflächig in S-02. Die Hochplateaufläche ist geprägt von wechselfeuchten Standorten. Es besteht ein erhöhtes Sturmwurfisiko bei Eingriffen in den Waldverband. Die Grunderschließung ist sehr gut. Für Aus- und Neubau von Wegen werden zusätzliche Waldflächen erforderlich. Aufgrund der großflächig ökologisch hochwertigen Bestände und der Lage in Klimaschutz- und Erholungswald ist die Fläche aus forstlicher Sicht sehr kritisch zu sehen.</p> <p><i>Fläche S-03:</i>          Die Fläche ist Staatswald und liegt im Naturpark. Im Regionalplan ist regionaler Grünzug und Vorbehaltgebiet für Erholung ausgewiesen. In der Waldfunktionenkartierung ist im östlichen Randbereich der Fläche Erholungswald Stufe 2, im Südosten auf marginaler Fläche Immissionschutzwald und im Süden und Norden randlich Bodenschutzwald kartiert. Die Biotope 6822-2894-10 licht gestelltes Buchenaltholz (geschützt nach § 30a LWaldG), 6822-2883-10 Hohlweg (geschützt nach § 32 NatschG), teilweise randlich 6822-7298-08 Seitenbäche des Bernbachs (LRT 1000, geschützt nach § 30 BNatschG und § 30a LWaldG), sowie 6822-2046-90 Felsenbrücke Hohler Stein (FND, LRT, § 30 BNatschG und § 30a LWaldG) und teilweise randlich 6822-2045-90 Bachlauf (LRT, § 30 BNatschG und § 30a LWaldG) liegen in der Fläche. Die gesamte Fläche liegt im FFH- Gebiet Löwensteiner und Heilbronner Berge. In großen Teilbereichen sind Waldlebensraumtypen ausgewiesen. Auch außerhalb der Waldlebensraumtypen befinden sich 140-jährige Buchenbestände. In der Fläche liegt eine Habitatbaumgruppe. Es handelt sich dabei um wenige, meist artenschutzfachlich interessante Einzelbäume. Diese sind zu schonen. Im Norden ist eine Saatguterntebestand eingetragen. Dieser dient der Erzeugung von forstlichen Vermehrungsgut (hier Eiche) und steht zur Überbauung nicht zur</p>	<p>Der Standort S-03 wird im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt. Es kann nach derzeitigem Kenntnissstand nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen sich gegen konkurrierende Nutzungen innerhalb der Fläche durchsetzen können. Bereits im Rahmen des kommunalen Standortsuchverfahrens konnte auf Grund einer Vielzahl ermittelter erheblicher Restriktionen nur eine bedingte Eignung des Standorts S-03 festgestellt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB gemäß §4(1) BauGB am FNP Verfahren, verfestigte sich durch die eingegangenen Anregungen und Hinweise die Einschätzung dahingehend, dass die Fläche S-03 keine Eignung zum Bau von WEA aufweist.</p> <p>Neben Forst BW beim Regierungspräsidium Tübingen äußert weiter TÖB kritisch.</p> <p>Das LRA Heilbronn äußert im Schreiben vom 30.01.2013 sich wie folgt:</p> <p><b>Flächensteckbrief S-03 (S. 14 der Standortuntersuchung)</b>  <i>Von Planungsseite ist dieses Gebiet als bedingt geeignet eingestuft. Mit Blick auf die vorhandenen topografischen Geländeverhältnisse erscheint ein Konzentrationsgebiet hier ausgeschlossen zu sein.</i></p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Verfügung. Der westliche Bereich der Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Kleinere Teilbereiche sind als wechselfeuchte Standorte kartiert. Eine Grunderschließung ist vorhanden. Ein Ausbau der Erschließung über Reisacherbergweg ist schwierig, da der Weg teilweise im Steil- und Rutschhang liegt. Eine Zuwegung über Grafenbergweg und Sommrainweg ist einfacher zu realisieren. Aufgrund der großflächig ökologisch hochwertigen Bestände und den vorliegen von Waldlebensraumtypen ist die Fläche aus forstlicher Sicht in weiten Teilen problematisch.</p>	<p><i>Die in diesem Gebiet möglicherweise geeigneten Flächen liegen östlich der Gemarkungsgrenze im Bereich des Nachbarlandkreises.</i></p> <p><i>Hinweise:</i>  <b>Standort S-03 Eichelberg</b></p> <p><i>Waldbiotop</i>          6822-2894-10 <i>Waldbiotop ist betroffen</i></p> <p>6822-2044-90 <i>Bachlauf SO Friedrichshof, 3 T.</i>  <i>Der Biotop ist geschützter Biotop nach §32 NatSchG.</i>  <i>Standortseinheit(en): SH+ Frischer Sandhang</i></p> <p><i>Fließgewässer</i>  <i>Schnell fließender, 1 bis 3 m breiter Bach mit meist sandiger Sohle; stellenweise kleine Sinterstufen. Der Bach ist v.a. im SO leicht eingeschnitten (z.T. klingenartig). Bachbegleitend im Westen recht naturnaher jüngerer Laubmischwald, im Osten dagegen nur noch ansatzweise naturnahe Begleitvegetation (hier auch viel Fichte). Der Bach wird an 2 Stellen durch querende Fahrwege unterbrochen. Wasserqualität mäßig (Schaumbildung).</i></p> <p><i>Einzelstruktur(en):</i>  <i>Bergbach §32 NatSchG. auf 98% der Fläche = 2 ha.</i>  <i>quelliger Bereich: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</i></p> <p>6822-7298-08 <i>Seitenbäche des Bernbachs, 8 T.</i>  <i>Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §30a LWaldG.</i>  <i>Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §32 NatSchG.</i></p> <p><i>Fließgewässer</i></p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
				<p><i>Mehrere Seitenbäche des Bernbachs. Meist schmale Bäche mit höherem Gefälle und sandiger bis steiniger Sohle. Im Ursprungsbereich sind die Bäche teilweise in enge und örtlich leicht felsige Klingen eingeschnitten. Bachbegleitend überwiegend buchenreiche Laubmischwälder. In breiteren Auebereichen und an quelligen Stellen sind kleinflächige Erlen-Eschenwälder ausgebildet. Örtlich auch noch Fichte im Auebereich.</i></p> <p><i>Bäche und Felsen sind kein Lebensraumtyp (Mindestgröße, fehlende charakteristische Vegetation). Waldlebensraumtypen erreichen keine zusammenhängende Mindestfläche von 0,5 ha.</i></p> <p><i>Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §30a LWaldG.</i></p> <p><i>Der Biotop ist teilweise geschützter Biotop nach §32 NatSchG.</i></p> <p><i>Seltene naturnahe Waldgesellschaft(en):</i>  <i>Schwarzerlen-Eschen-Wald §32 NatSchG. auf 10% der Fläche = 0,9 ha.</i>  <i>Ahorn-Eschen-Schluchtwald §30a LWaldG. auf 5% der Fläche = 0,4 ha.</i></p> <p><i>Einzelstruktur(en):</i>  <i>Bergbach §32 NatSchG. auf 80% der Fläche = 7 ha.</i>  <i>Schlucht, Tobel, Klinge §30a LWaldG. auf 17% der Fläche = 1,5 ha.</i>  <i>quelliger Bereich: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</i>  <i>Quelle: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</i>  <i>Fels einzeln: §32 NatSchG. auf 1% der Fläche</i></p> <p><i>Der südöstliche Bereich tangiert das Naturdenkmal Hohler Stein und sollte als potentielles Gebiet ausgespart werden.</i></p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><i>Fläche S-04:</i>                      Die Fläche ist Gemeindewald und liegt im Naturpark. Im Regionalplan ist Vorranggebiet für Forstwirtschaft und Vorbehaltgebiet für Erholung ausgewiesen. Die Fläche liegt im Bereich des Wildtierkorridors des Generalwildwegeplanes, welcher auf ca. 1000 m Breite berücksichtigt werden soll (detailliertere Informationen über die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg; Herr Strein). Die Fläche ist in weiten Teilen mit 140-jährigen Buchenbeständen bestockt. In diesen Bereichen ist mit artenschutzfachlichen Belangen zu rechnen. Die Fläche ist mit Ausnahme eines schmalen, unerschlossenen Rückens Bodenschutzwald. Dieser Bodenschutzwald wurde ausgewiesen, da sich in dem Gebiet großflächig Rutsch- und Tonhänge befinden. In diesen Bereichen dient der Wald zur</p>	<p><i>Die Bachläufe und Waldbiotope sind aus ökologischer und bodenschutzgrünen als potentielle Gebiete auszusparen. Waldrefugien Waldrefugienbereiche sind nicht ausgewiesen.</i></p> <p><i>Waldfunktionen Die Klingen- und Hangbereiche sind als Bodenschutzwald als potentielle Gebiete auszusparen.</i></p> <p><i>FFH-Gebiet: 7021341 Löwensteiner und Heilbronner Berge: siehe Anmerkungen zu S-02</i></p> <p><i>Zuwegung Über Reisacherbergweg sehr schwierig, da der Weg teilweise im Steil- und Rutschhang liegt und ein Ausbau mit starken Eingriffen und hohem Kostenaufwand einhergeht.</i></p> <p><i>Eine Zuwegung ist nur über den Grafenbergweg und Sommerrainweg möglich.</i></p> <p>Eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die maximal 2 möglichen Anlagen innerhalb der Konzentrationszone ist bereits erfolgt.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Minimierung von Erosion, eine Dauerbestockung ist zu erhalten. Der westliche Bereich der Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Eine Grunderschließung ist vorhanden, fehlt jedoch im relevanten ebenen Bereich. Ein weiterer Ausbau der vorhandenen Wege erscheint aufgrund der vorliegenden Standortverhältnisse schwierig. Aufgrund des Bodenschutzwaldes und der vorherrschenden Standorte ist die Fläche aus forstlicher Sicht nicht geeignet.</p> <p><i>Fläche S-05:</i>                  Die Fläche ist Privatwald und liegt im Naturpark. Im Regionalplan ist Vorranggebiet für Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Die Baumarten und die Standorte sind nicht kartiert, daher sind keine Aussagen möglich. Eine randliche Erschließung ist vorhanden. Für Aus- und Neubau von Wegen werden zusätzliche Waldflächen erforderlich. Die Fläche ist aus forstlicher Sicht geeignet. Restriktionen sind nicht bekannt (Daten fehlen).</p> <p><i>Fläche S-06:</i>                  Die Fläche ist Privatwald und liegt im Naturpark. Im Regionalplan ist Vorranggebiet für Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Die Baumarten und die Standorte sind nicht kartiert, daher sind keine Aussagen möglich. Die Fläche liegt im Bereich des Wildtierkorridors des Generalwildwegeplanes, welcher auf ca. 1000 m Breite berücksichtigt werden soll (detailliertere Informationen über die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg; Herr Strein). Eine Grunderschließung ist vorhanden. Für Aus- und Neubau von Wegen werden zusätzliche Waldflächen erforderlich. Die Fläche ist aus forstlicher Sicht geeignet. Restriktionen sind nicht bekannt (Daten fehlen).</p>	<p>Nach Angaben der Forstdirektion sind die Baumarten und Standorte nicht kartiert. Inwiefern sich daher ableiten lässt, dass der Standort aus forstlicher Sicht in weiten Teilen geeignet sei bleibt fraglich. Vielmehr besteht eine Datenlücke. Das Fehlen von detaillierten Grundlagen bei Privatwaldflächen kann zu einer Überbewertung der Privatwaldflächen gegenüber Gemeinde- und Staatswaldflächen führen, da Privatwaldflächen dadurch zunächst mit geringeren Restriktionen behaftet erscheinen.</p> <p>Nach Angaben der Forstdirektion sind die Baumarten nicht kartiert. Inwiefern sich daher ableiten lässt, dass der Standort aus forstlicher Sicht geeignet ist bleibt fraglich. Vielmehr besteht eine Datenlücke. Das Fehlen von detaillierten Grundlagen bei Privatwaldflächen kann zu einer Überbewertung der Privatwaldflächen gegenüber Gemeinde- und Staatswaldflächen führen, da Privatwaldflächen dadurch zunächst mit geringeren Restriktionen behaftet erscheinen.</p> <p>Die Lage im Wildtierkorridor stellt eine Restriktion dar.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><i>Fläche S-07:</i>            Die Fläche ist Privatwald und liegt im Naturpark. Im Regionalplan ist Vorranggebiet für Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Die Baumarten und die Standorte sind nicht kartiert, daher sind keine Aussagen möglich. Im Norden ist in der Waldfunktionenkartierung Bodenschutzwald ausgewiesen. Eine Grunderschließung ist randlich vorhanden. Für Aus- und Neubau von Wegen werden zusätzliche Waldflächen erforderlich. Die Fläche ist aus forstlicher Sicht in weiten Bereichen geeignet. Die Forstdirektion und die untere Forstbehörde des Landkreises Heilbronn bitten, die genannten Punkte zu berücksichtigen und stehen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p>Die Fläche liegt in einem regionalen Grünzug.</p> <p>Nach Angaben der Forstdirektion sind die Baumarten und Standorte nicht kartiert. Inwiefern sich daher ableiten lässt, dass der Standort aus forstlicher Sicht in weiten Teilen geeignet ist bleibt fraglich. Vielmehr besteht eine Datenlücke. Das Fehlen von detaillierten Grundlagen bei Privatwaldflächen kann zu einer Überbewertung der Privatwaldflächen gegenüber Gemeinde- und Staatswaldflächen führen, da Privatwaldflächen dadurch zunächst mit geringeren Restriktionen behaftet erscheinen.</p>
26	Keine Rückmeldung	DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH		
27	Schreiben vom 17.01.2013	EnBW Regional AG Knegsbergstraße 32 70174 Stuttgart Postfach 800343 70503 Stuttgart	<p>Gegenstand des Teilflächennutzungsplanes ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>In der Nähe der geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft führen 20- kVLeitungen unseres Unternehmens. Eine Einspeisung der Windenergieanlagen in das Stromnetz der EnBW ist grundsätzlich möglich. Zu Anbindung der Einspeiseanlagen müssen wir unsere Netze erweitern. bzw. anpassen. In welchem Ausmaß dies notwendig wird. können wir erst im Zuge der Bearbeitung der Einspeiseanfragen beurteilen. Die im Flächennutzungsplan vorhandenen 20-kV-Freileitungen bitten wir in das Planwerk einzutragen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine Einspeisung der Windenergieanlagen in das Stromnetz der EnBW ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt.</p>



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
28	Keine Rückmeldung	Deutsche Telekom AG		
29	Keine Rückmeldung	Kabel BW GmbH & Co.KG		
30	Schreiben vom 28.03.13	Regionalvernad Heilbronn-Franken	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe:-                      1.2 Rechtsgrundlage:-                      1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):                      Punkt 1 entfällt</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 03.07.06 rechtsverbindlich.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.</p>	

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Rechtsgrundlage.            Zu der Planung wurde bereits am 17.12.12 eine Stellungnahme zu einem Vorentwurf abgegeben.</p> <p>Standort und Planungsabsicht            Der Gemeindeverwaltungsverband Obersulm-Löwenstein beabsichtigt auf Grundlage eines Standortsuchverfahrens die Ausweisung von Konzentrationsstandorten für Windenergieanlagen.            Zunächst wurden auf der Basis von Ausschlusskriterien sieben mögliche Konzentrationszonen identifiziert. Diese wurden anhand unterschiedlicher Eignungskriterien einer vergleichenden Bewertung unterzogen.            Im Ergebnis werden zwei Konzentrationszonen für eine Ausweisung empfohlen: die Fläche 01 (nördlich Affaltrach), bestehend aus zwei Teilflächen und einer Gesamtfläche von 23,7 ha und die Fläche 04 (Horkenberg) mit einer Fläche von 19 ha.</p> <p><u>Beurteilung des Vorhabens</u>            Insgesamt wird deutlich, dass im Verwaltungsraum Obersulm-Löwenstein aufgrund einer hohen Dichte an Restriktionen konfliktarme Konzentrationsstandorte nur schwer zu finden sind und auch der verwaltungsraumübergreifenden Bündelung von Standorten enge Grenzen gesetzt sind.</p> <p><i>Fläche 01 (nördlich Affaltrach)</i>            Der Standort liegt wie dargestellt vollständig im Regionalen Grünzug Sulmtal. Die geplante Ausweisung von Windkraftstandorten widerspricht derzeit den gültigen Zielsetzungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (Plansatz 3.1.1). Der Verband bereitet im Zuge der laufenden Teilfortschreibung Windenergie eine Ergänzung des Plansatzes mit dem Ziel vor, die Ausweisung von Konzentrationsstandorten in Regionalen Grünzügen in bestimmten Ausnahmekonstellati-</p>	

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>onen zu ermöglichen. Eine Anwendung des Plansatzes und damit die Inanspruchnahme der Ausnahme durch kommunale Planungsträger ist jedoch voraussichtlich erst mit Inkrafttreten der Regionalplanteilfortschreibung möglich.</p> <p>Die Beurteilung der möglichen Konzentrationsfläche 01 erfolgt auf Grundlage der geplanten Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen. Danach sollen in Regionalen Grünzügen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausnahmsweise zulässig sein, wenn eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges Siedlungsgliederung, Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und Orts- und Landschaftsbild durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teileräumliche Überlastungen vermieden werden.</p> <p>Der vorgesehene Standort erfüllt die Voraussetzungen für eine Ausnahme nur teilweise. Zwar kann von einer ausreichenden Windgeschwindigkeit und einer ausreichenden Erschließungssituation ausgegangen werden, im Hinblick auf die Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Landschaftsbild und Erholung ist von einem insgesamt hohen Konfliktpotential auszugehen. Darüber hinaus kann bei der Aufteilung in zwei Teilflächen das Ausnahmekriterium flächen- und raumsparende Anordnung tangiert sein. Im Randbereich des Weinsberger Tales sind mehrere Wind-</p>	<p>Eine Anwendung des Plansatzes und eine Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist voraussichtlich erst mit Inkrafttreten der Regionalplanfortschreibung möglich. Das Regierungspräsidium Stuttgart stellte in diesem Zusammenhang im gemeinsamen Abstimmungstermin mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken und den Kommunen im Weinsberger Tal am 20.11.2013 in Aussicht ggf. bei Planungen in Grünzügen gemäß § 24 Landesplanungsgesetz einen Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung beim Regierungspräsidium zu stellen („Zielabweichungsverfahren“), damit der FNP genehmigt werden kann.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>kraftstandorte in Diskussion. Die Realisierung aller Standorte würde aus regionaler Sicht zu einer deutlichen Überlastung des Landschaftsraumes führen. Die Zustimmung einer Ausnahme im Regionalen Grünzug setzt aus regionaler Sicht daher eine koordinierte Auswahl und Festlegung präferierter Standorte im Gesamttraum voraus.</p> <p>Unabhängig von der Frage der räumlichen Koordinierung im Weinsberger Tal und an seinem östlichen Rand besteht im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Funktionen des regionalen Grünzuges folgende Einschätzung:  Für die südliche Teilfläche kann eine Ausnahme im Regionalen Grünzuge nicht in Aussicht gestellt werden. Aufgrund der Siedlungsnähe, der räumlichen Lage zwischen und teilweise in Altholzbeständen, der Erholungsfunktionen (Erholungswald der Waldfunktionenkartierung mit Erholungsschwerpunkt, Erholungseinrichtungen), der Lage in einem Gebiet mit besonders hochwertigem Landschaftsbild, der möglicherweise erheblichen Exposition zu einem regional bedeutsamen Kulturdenkmal (Israelitischer Verbandsfriedhof) wird nicht von einer Verträglichkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges ausgegangen.</p> <p>Die nördliche Teilfläche grenzt an einen geplanten Konzentrationsstandort auf Ellhofener Gemarkung an. Für diese Teilfläche ist eine Zulässigkeit im Regionalen Grünzug, vorbehaltlich der erforderlichen gesamtäumlichen Koordinierung (ggf. vorrangige Konzentrierung auf interkommunal koordinierte Standorte mit ausreichendem Abstand zueinander) dann nicht ausgeschlossen, wenn die Verträglichkeit eines interkommunal koordinierten Standortes mit den Belangen des hier im Bereich einer Autobahnquerung verlaufenden Wildtierkorridors nachgewiesen bzw. hergestellt werden kann. Es wird empfohlen, hierzu die Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg und das Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung Forstpolitik) an dem Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Verwaltungsräume Obersulm-Löwenstein und Weinsberg synchronisieren ihre Planungen zeitlich. Somit wird dem Regionalverband eine Beurteilung der Gesamtplanung im Grünzug in diesen Verwaltungsräumen ermöglicht.</p> <p>Die südliche Teilfläche wird auf Grund der Anregungen und Bedenken des Regionalverbandes nicht weiter verfolgt.</p> <p>Die Verwaltungsräume Obersulm-Löwenstein und Weinsberg synchronisieren ihre Planungen zeitlich. Somit wird dem Regionalverband eine Beurteilung der Gesamtplanung im Grünzug in diesen Verwaltungsräumen ermöglicht.</p> <p>Die FVA und das RP Tübingen (Abteilung Forstpolitik) sind am Verfahren beteiligt. Nach Angaben der RP Stuttgart liegt noch keine konkrete Planung zur Grünbrücke vor. Es wurde lediglich ein Korridor für die mögliche Lage benannt. Demnach kann der durch die FVA als sinnvoll erachtete Abstandsradius von 500 m um die mögliche Grünbrücke eingehalten werden.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Der Regionalverband wird in Kürze auf die Gemeinden östlich von Heilbronn zugehen, um im Zuge eines Abstimmungstermins die Entwicklung der Windenergie in diesem Teilraum vor dem Hintergrund der funktionalen und visuellen Zusammenhänge zu erörtern.</p> <p><i>Fläche 04 (Horkenberg)</i>          Der Standort liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft (Plansatz 3.2.4) und eines Vorbehaltsgebietes für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sowie innerhalb des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald.</p> <p>Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. Raumbedeutsame Nutzungen, die mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen.</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht einzuräumen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.</p>	<p>Der Abstimmungstermin fand am 20.11.2013 im Rathaus Obersulm statt.</p> <p>Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die maximal möglichen Windenergieanlagen in der Konzentrationszone S-04 liegt bereits vor.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Der Verband bereitet im Zuge der laufenden Teilfortschreibung Windenergie eine Ergänzung des Plansatzes zu den Vorranggebieten für Forstwirtschaft mit dem Ziel vor, klarzustellen, dass die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise möglich sein kann. Im Unterschied zu den Regelungen des Regionalen Grünzuges wird die Anwendung der Ausnahmeregelung bereits jetzt als möglich angesehen, da durch den Plansatz keine Nutzungen prinzipiell ausgeschlossen werden, sondern die Zulässigkeit vielmehr von der Verträglichkeit mit den Funktionen abhängt.</p> <p>Entsprechend den geplanten Inhalten des Plansatzes sind in Vorranggebieten für Forstwirtschaft ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</p> <p>Im Sinne der erfolgten Vorabstimmungen bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber diesem Standort, die jetzt vorliegenden Planungsunterlagen enthalten jedoch noch keine Bewertungen zu den spezifischen Umweltwirkungen des Vorhabens. Potentielle Konflikte betreffen, wie im Standortsuchverfahren dargestellt, mögliche Beeinträchtigungen der Bodenschutzfunktion des Waldes (Lage im Bodenschutzwald), mögliche funktionale Störungen des Waldlebensraumverbundes (Lage im Bereich eines Wildtierkorridors) und mögliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion insbesondere der Umgebung (Lage im Naturpark und im räumlichen Zusammenhang zu wichtigen Erholungs-</p>	

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>schwerpunkten).            Die Zustimmung zu einer Ausnahme im Vorranggebiet für Forstwirtschaft setzt eine Bewertung der o.g. Belange voraus. Soweit dann aus regionaler Sicht die entsprechenden Voraussetzungen im Vorranggebiet für Forstwirtschaft vorliegen, kann eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Inzwischen liegen die Ergebnisse der Pilotstudie zur flächendeckenden Landschaftsbildbewertung für die Region vor, die Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden kann.</p>	<p>Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die maximal möglichen Windenergieanlagen in der Konzentrationszone S-04 liegt bereits vor. Insofern geht die VVG davon aus das im dortigen Verfahren detaillierte Bewertungen der Umweltbelange vorgelegt wurden.</p> <p>Die Studie würde der Planungsträgerin zur Verfügung gestellt.</p>
31	Keine Rückmeldung	Zweckverband Gruppenkläranlage		
32	Keine Rückmeldung	Zweckverband Sulmwasserversorgung		
33	Keine Rückmeldung	Wasserband Sulm		
34	Schreiben vom 20.12.2012	Gemeinde Obersulm, Gemeindeverwaltung, Hauptamt, Postfach 80, 74178 Obersulm	Keine Anregung	
35	Keine Rückmeldung	Gemeinde Obersulm, Gemeindeverwaltung, Kämmerei, Postfach 80, 74178 Obersulm		
36	Keine Rückmeldung	Gemeinde Obersulm, Gemeindeverwaltung, Liegenschaftsamt, Postfach 80, 74178 Obersulm		

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
37	Schreiben vom 20.12.2013	Gemeinde Obersulm, Gemeindeverwaltung, Bauamt, Postfach 80, 74178 Obersulm	Keine Anregung	
38	Keine Rückmeldung	Gemeinde Obersulm, Gemeindeverwaltung, Ordnungsamt, Postfach 80, 74178 Obersulm		
39	Schreiben eingegangen am 17.01.2013	Gemeindeverwaltungsverband Schozachtal-Bottwartal, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld	Gegen die Standorte S-01 und S-04 bestehen von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal keine Bedenken.	Kenntnisnahme
40	Keine Rückmeldung	Gemeindeverwaltungsverband Raum Weinsberg		
41	Keine Rückmeldung	Bürgermeisteramt Laufden		
42	Keine Rückmeldung	Bürgermeisteramt Wüstenrot		
43	Schreiben vom 21.01.2013	Bürgermeisteramt Bretzfild, Postfach 1162, 74622 Bretzfild	<p>der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfild wurde darüber informiert, dass die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein einen sachlichen Teilflächennutzungsplan über Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erstellt. Insbesondere wurde das Gremium über die Lage der Vorrangfläche S-01, die dem Gemeindegebiet von Bretzfild am nächsten liegt informiert.</p> <p>Einwendungen gegen Ihre Planungen werden seitens der Gemeinde Bretzfild nicht erhoben.</p>	Kenntnisnahme



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
44	Schreiben vom 05.03.2013	Bürgermeisteramt Oberstenfeld Großbottwarer Straße 20 71720 Oberstenfeld	die Gemeinde Oberstenfeld hat dem sachlichen Teilflächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Obersulm-Löwenstein in der Sitzung am 28.02.2013 zugestimmt. Es wird begrüßt, dass die Flächen S-05 und S-06 nicht weiter verfolgt werden .	<p>Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Das Abstimmungsgebot greift immer dann ein, wenn die Planung unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die Nachbargemeinde hat. Das Vorhaben Windkraftanlagen innerhalb der Standorte S-05 und S-06 in unmittelbarer Nähe der Gemarkungsgrenze zu errichten, ist als eine solche Auswirkung zu betrachten.</p> <p>Die VVG ist daher zum Entschluss gelangt, die Standorte S-05 und S-06 nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Daneben wurden bereits im Rahmen der Voruntersuchung und auch im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB erhebliche Konflikte ermittelt, welche die öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3, insbesondere die unter 5. genannten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert, erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Die VVG präferiert den nahegelegenen Standort S-04. Kumulative Effekte sind daher bei den Standorten S-05 und S-06 ebenfalls zu betrachten. Insbesondere wäre bei einer Ausweitung der Standorte S-05 und S-06 eine teilräumliche Überlastung der Landschaft zu erwarten. Dies begründet sich vor allem durch die Lage innerhalb des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald als auch durch die Lage in einem regionalen Vorbehaltsgebiet für Erholung.</p>
45	Keine Rückmeldung	Naherholungszweckverband Breitenauer See		

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
46	Schreiben vom 19.01.2013	Fürst zu Hohenlohe-Öhringen'sche Verwaltung, Karlsvorstadt 19, 74613 Öhringen, Postfach 1409, 74604 Öhringen	<p>Wir halten es nicht für sinnvoll, dass sich die Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein bei der Standortauswahl für Windkraftanlagen ausschließlich auf die Auswahl des Kommunal- und Staatswaldes beschränkt. Die zur Ausweisung empfohlene Fläche S-O1 nördlich von Eschenau ist deutlich niedriger gelegen als der Höhenrücken unseres Revieres Löwenstein und auch weniger windhöflich.</p> <p>Bis zum Bau von Windkraftanlagen ist noch ein weiter Weg und es werden viele potentielle Eignungsflächen auf Grund von Ausschlusskriterien wegfallen, Naturschutzfachliche Kriterien, Abstandsaufgaben, Lärmschutz, Bundeswehr, und vieles mehr wird den Bau vieler Anlagen verhindern. Deshalb halten wir es für die Energiewende für unbedingt notwendig, zunächst alle auf den ersten Blick sinnvollen Standorte auszuweisen. Es lässt sich schlussendlich ohnehin nur ein Teil davon verwirklichen. Aufgrund eigener Potenzialflächen für Windkraft ist eine Vielzahl von Windkraftprojektlern an mich herangetreten, Bei der Auswahl des Projektentwicklers war für mich insbesondere wichtig, einen Partner zu finden, der nicht nur selbst als Betreiber fungiert, sondern auch in diesem Sektor umfangreiche Erfahrung mitbringt. Wir verhandeln momentan mit geeigneten Partnern mit denen wir aufgrund des sehr sensiblen Themas im Rahmen einer Kooperation u.a. folgendes vereinbaren möchten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umsetzung nur an Standorten mit guter Windhöflichkeit, geeigneter Infrastruktur und wirtschaftlicher Rentabilität</li> <li>2. Enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde</li> <li>3. Transparenz im Planungs- und späteren Bauablauf (über die wesentlichen Schritte ist die Gemeinde zu informieren)</li> <li>4. Berücksichtigung von Bürgerbelangen</li> </ol>	<p>Es wurden alle auf Grund der Windhöflichkeit geeigneten Flächen in Betracht gezogen, unabhängig von Besitzverhältnissen.</p> <p>Alle vorab ermittelten potentiellen Eignungsflächen bzw. die Standorte S-01 bis S-07 wurden in das FNP Verfahren eingebracht.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>5. Bürgerbeteiligung in Form von Bürgergenossenschaften oder Bürgerstiftung</p> <p>6. Ausführung der Maßnahme mit regionalen Unternehmen (so dass die Wertschöpfung so weit wie möglich in der Region bleibt)</p> <p>7. Gewährleistung von ausreichenden Bürgschaften zur Rückbauverpflichtung.</p> <p>An diesen Kriterien wollen wir uns in einer zu entwickelnden Partnerschaft messen lassen.</p> <p>In der "zusammenfassenden Eignungsbewertung" kommt das Büro Wick + Partner für die Verwaltungsgemeinschaft zu der Auffassung, dass die Flächen S-05, S-06 und S-07 zwar gut geeignet wären, aber die Anzahl möglicher Windkraftanlagen pro Eignungsfläche zu beschränkt sei. Wir haben die uns zugänglichen Informationen ausgewertet und wollen unsere Erkenntnisse und Einschätzungen wie folgt darstellen:</p> <p>Im Gegensatz zum Büro Wick + Partner für die vVG haben wir den Untersuchungsraum bei den Flächen S-05, S-06 und S-07 auch die angrenzenden Areale auf den benachbarten Gemarkungen Wüstenrot-Neulautern (Aschenberg), die Konzentrationszonen Beilstein-5 und -4 sowie Untergruppenbach -2 am "Heilbronner Weg" zur Bewertung als Konzentrationszonen mit einbezogen. Es sind pro Eignungsfläche dabei ca. 4 Windkraftanlagen möglich, in Summe also 12 WKA auf unseren Eigentumsflächen.</p>	<p>- Kenntnisnahme-</p> <p>Aufgrund des relativ geringen Flächenumfangs der einzelnen potenziellen Standorte, S-05 bis S-07, war in der Vorabeeschätzung davon auszugehen, dass die aus städtebaulich und landschaftsplanerisch Sicht erwünschte Bündelung von WEA bzw. eine Konzentrationswirkung, nicht erreicht wird.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Das Abstimmungsgebot greift immer dann ein, wenn die Planung unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die Nachbargemeinde hat. Das Vorhaben Windkraftanlagen innerhalb der Standorte S-05 und S-06 in unmittelbarer Nähe der Gemarkungsgrenze zu errichten, ist als eine solche Auswirkung zu betrachten. Die benachbarte Gemeinde Oberstenfeld hat dem sachlichen Teilflächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Obersulm-Löwenstein in der Sitzung am 28.02.2013 in der im Vorentwurf vorgelegten Form zugestimmt. Es wird Seitens der Gemeinde Oberstenfeld begrüßt, dass die Flächen S-05 und S-06 nicht weiter verfolgt werden.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Diese Projektierungsflächen wurden von uns bzw. dem Projektierungspartner in einem mehrschichtigen Micrositing bewertet; hierzu übergeben wir die entsprechenden Karten anbei. Hierbei wurden die allgemeinen sowie regionalen Restriktionen gem. Winderlass berücksichtigt. Ergänzend wird festgestellt, dass das Bauleitverfahren der vVG Schozach Bottwartal (Ilfeld) sich derzeit noch in der freiwilligen öffentlichen Anhörung befindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Projektionsfläche S-07 (Uttenberg) sind unter Einbeziehung der von der vVG Schozach-Bottwartal vorgeschla-</li> </ul>	<p>Die VVG Obersulm-Löwenstein ist daher zum Entschluss gelangt, die Standorte S-05 und S-06 nicht weiter zu verfolgen. Daneben wurden bereits im Rahmen der Voruntersuchung und auch im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB erhebliche Konflikte ermittelt, welche die öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB, insbesondere die unter 5. genannten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert, erheblich beeinträchtigen. Im Bereich des Standortes S-06 verlaufen zahlreiche Private und BOS-Richtfunkstrecken, welche den Standort weiter stark einengen bzw. ausschließen. Zu BOS-Richtfunk ist nach Angaben des Innenministeriums eine Vorsorgeabstand von 250 m beidseitig eine Trassen freizuhalten, sofern kein gegenteiliges Gutachten vorgelegt wird.</p> <p>Die VVG präferiert den nahegelegenen Standort S-04. Kumulative Effekte sind daher bei den Standorten S-05 und S-06 ebenfalls zu betrachten.</p> <p>Insbesondere wäre bei einer Ausweisung der Standorte S-05 und S-06 eine teilräumliche Überlastung der Landschaft zu erwarten. Dies begründet sich vor allem durch die Lage innerhalb des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald als auch durch die Lage in einem regionalen Vorbehaltsgebiet für Erholung.</p> <p>Die VVG Obersulm-Löwenstein wurde am Verfahren der vVG Schozach-Bottwartal beteiligt.</p> <p>Durch die geplanten Konzentrationszone der VVG sind folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung berührt:</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>genen Konzentrationszone 2 auf der Gemarkung Untergruppenbach durchaus 4 WEA möglich. Alternativ besteht die Möglichkeit alle vier WEA auf dem Gelände der Nachbargemeinde zu realisieren. Das Gelände befindet sich auf nahezu gleicher topographischer Höhe, entlang des Höhenkamms "Heilbronner Weg". Die Unterscheidung der Windhöflichkeit aus dem Windatlas ist der digitalen Darstellung geschuldet, liegt aber immer noch im Bereich der Toleranz von +/- 0,2 m /sec. Weitere Ausführungen zur Qualität der Windhöflichkeit finden Sie weiter unten.</p>	<p>Der Standort S-07 liegt in einem Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1.</p> <p>Die Regionalen Grünzüge sind nach Plansatz 3.1.1 Absatz 2 (Z) von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. Damit steht die Errichtung von Windkraftanlagen diesem Ziel der Raumordnung zunächst grundsätzlich entgegen.</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen nach Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (G) die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.</p> <p>Die Fläche liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald (§27 BNatSchG). Die VVG präferiert den Standort S-04, welcher ebenfalls im Naturpark liegt. Kumulative Effekte sind daher ebenfalls zu betrachten.</p> <p>Beim Standort S-07 handelt es sich durch seine Lage am Randbereich einer Keuperstufe um einen sichtexponierten, visuell dominierenden Standort mit weitreichenden Auswirkungen auf sensible Bereiche</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
				<p>Ortslage Höslinsülz</p> <p>Die Konzentrationszone grenzt unmittelbar an einen Bereich an, der im Rahmen der flächendeckende Landschaftsbildbewertung in die höchste Kategorie innerhalb der gesamten Region Heilbronn-Franken eingeordnet wurde. Die Studie wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unterstützt und vom Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart durchgeführt.</p> <p>Teilflächen sind Bodenschutzwald und Wasserschutzwald. Eine Richtfunkstrecke quert den Bereich.</p> <p>Bereits in der Voruntersuchung konnte keine Eignung als Konzentrationszone ermittelt werden.</p> <p>Im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn Franken 2020 zum Thema Windenergie plant der Regionalverband zwar eine Ausnahmeregelung für regionalbedeutsame Windkraftanlagen aufzunehmen. Aufgrund der Siedlungsnähe, der Lage in einem Gebiet mit besonders hochwertigem Landschaftsbild, der Lage im Naturpark und der möglicherweise erheblichen Exposition zu einem regional bedeutsamen Kulturdenkmal (Ehem. Domäne Breitenauer Hof) wird nicht von einer Verträglichkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges ausgegangen. Damit kann voraussichtlich auch keine Ausnahme eingeräumt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die VVG zum Ergebnis, dass neben den Zielen der Raumordnung auch öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 Nr. 5 erheblich beeinträchtigt werden und einer Konzentrationszone an dieser Stelle entgegen stehen.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>• Unter dem gleichen Aspekt sehen wir den Untersuchungsraum S-06 (Kriechenebene). Die Projektionsfläche S-06 sollte grundsätzlich mit der Konzentrationsfläche Beilstein 4 als eine interkommunale Konzentrationszone betrachtet werden. Auch die Untersuchungsfläche S-06 auf dem Höhenrücken der "Kriechenebene" kann - wie dargestellt - ohne besondere Einflüsse auf Mensch und Natur erweitert werden. Auch hier gilt, dass die Windgeschwindigkeiten nur innerhalb des Toleranzbereichs schwanken.</p>	<p>Die benachbarte Gemeinde Oberstenfeld hat dem sachlichen Teilflächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Obersulm-Löwenstein in der Sitzung am 28.02.2013 in der im Vorentwurf vorgelegten Form zugestimmt.</p> <p>Es wird Seitens der Gemeinde Oberstenfeld begrüßt, dass die Flächen S-05 und S-06 nicht weiter verfolgt werden. Die VVG Obersulm-Löwenstein ist unter anderem daher zum Entschluss gelangt, die Standorte S-05 und S-06 nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Daneben wurden bereits im Rahmen der Voruntersuchung und auch im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB erhebliche Konflikte ermittelt, welche die öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB, insbesondere die unter 5. genannten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert, erheblich beeinträchtigen. Unter anderem äußert sich das Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt: „Die <u>Konzentrationszone S-06 für Windenergieanlagen</u> tangiert das Kulturdenkmal <b>Burg Löwenstein</b>. Die auf einer Bergkuppe mit starker Fernwirkung gelegene Burgruine ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG und aufgrund seiner in hohem Maße landschaftsprägenden Lage im Fachplan „Kulturdenkmale“ des Regionalverbands Heilbronn-Franken und des Landesdenkmalamtes von 2003 vermerkt und kartiert. Zusammen mit der unterhalb liegenden Stadt Löwenstein ist die Burg ein markantes und weithin sichtbares Zeugnis der regionalen Herrschaftsgeschichte in der Kulturlandschaft Löwensteiner Berge.“</p> <p>Im Bereich des Standortes S-06 verlaufen zahlreiche Private und BOS-Richtfunkstrecken, welche den Standort weiter straken einengen. Gemäß § 35 Abs. 3 Nr.8 BauGB kann der Standort S-06 daher nicht weiter verfolgt werden, da nach Angaben des Innenministeriums nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Richtfunknetz der Behörden und Organisationen mit</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Beilsteiner Seite wird süd-östlich die weitere Konzentrationsfläche 5 in einem Abstand von, im Mittel betrachtet, nur rd. 1.000 m mit einem Potenzial zwischen 4 – 6 WEA für den FNP vorgeschlagen. In einer Entfernung von nur ca. 1.500 m erschließt sich östlich, wieder auf der Löwensteiner Gemarkung, das Gebiet S-05 (Aschenberg) mit bester Windhöflichkeit. Im Zusammenschluss mit der weiteren Nachbargemeinde Wüstenrot, auf der Gemarkung Neulautern (Aschenberg), kann das Windpotenzial bei SOS mit insgesamt 3 bis 4 WEA voll ausgeschöpft werden.</li> <li>• Nach unserer Auffassung sollten diese fünf "Windeignungsgebiete" als eine Konzentrationsfläche zusammengefasst werden. Die Lagen zeichnen sich alle mit besten Windgeschwindigkeiten aus und sind ohne speziellen Einfluss auf die umliegenden Siedlungsgebiete. Die Konditionen auf der Löwensteiner Seite sind jeweils die gleichen wie auf den Nachbargemeinden. Somit ist anzunehmen, dass auf den benachbarten Flächen die Windenergieanlagen entstehen. Der jeweiligen Negativbewertung im sachl. Teil-FNP</li> </ul>	<p>Sicherheitsaufgaben gestört werden kann.</p> <p>Nach Angaben des RP Stuttgart liegt der Bereich innerhalb eines Sensibilitätsradius von 4 km zum Hubschraubersonderlandeplatz Klinik Löwenstein.</p> <p>Die VVG präferiert den nahegelegenen Standort S-04. Kumulative Effekte sind daher bei den Standorten S-05 und S-06 ebenfalls zu betrachten.</p> <p>Insbesondere wäre bei einer Ausweisung der Standorte S-05 und S-06 eine teilräumliche Überlastung der Landschaft zu erwarten. Dies begründet sich vor allem durch die Lage innerhalb des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald als auch durch die Lage in einem regionalen Vorbehaltsgebiet für Erholung.</p> <p>Die Gesamtplanungen deuten auf eine mögliche teilräumliche Überlastung hin.</p> <p>-Kenntnisnahme-</p>



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>vom 06.08.2012, dass der Untersuchungsraum für 3 WEA nicht ausreichend ist, können wir nicht nachvollziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern sich der Planungsträger im kleinteiligen Umfeld ausschließlich nur die Untersuchungsräume, die im Windatlas mit dem Wert &gt; 5,75 m/sec. auf Nabenhöhe 140 m begrenzt, lässt er außer Acht, dass es sich hierbei um eine digitale Darstellung handelt, die Strömungsverhältnisse jedoch fließend sind. Zum Anderen, dass die Angaben im Windatlas mit Unsicherheiten von +/- 0,2 bis 0,4 m/sec. behaftet sind. Aus Fachkreisen ist zu vernehmen, dass in den Gebieten, bei denen keine Bestandsanlage als Referenz im Umkreis von &gt; 5 km herangezogen werden konnte, die Unsicherheiten deutlich ausgeprägt sind. Wir stellen fest, dass die von uns vorgetragenen Areale allesamt an Standorten mit im Windatlas ausgewiesenen 5,75 m/sec. und größer liegen. Wenn auch im Windatlas die jeweiligen Flächen mit &gt; 5,75 m/sec. relativ klein dargestellt sind, bedeutet dies nicht, dass das umliegende Areal, sofern, wie hier jeweils anzutreffen, die gleichen topographischen Höhen und unveränderte Windströmungsverhältnisse gegeben sind, die Windhöflichkeit tatsächlich so viel niedriger sind, dass es gerechtfertigt ist, dass ein Ertragspotenzial von rund 62.000.000 kWh (ca. 15.000 Haushalte) außerhalb der Betrachtung bleibt.</li> <li>• Unter dem Aspekt, dass der nun fortzuschreibende Flächennutzungsplan für einige Jahre Gültigkeit haben soll, halten wir es für geboten, Flächen die derart günstige Verhältnisse ausweisen, bereits heute als Konzentrationszonen auszuweisen. Schließlich schreitet auf diesem technischen Sektor die Weiterentwicklung rasant voran. Die Planungen die heute angestoßen werden, kommen erst in 2 - 4 Jahren in Realisation, welche Techniken bis dann gegeben ist noch offen. Die Fortschreibung des FNP sollte auch auf dem Ge-</li> </ul>	<p>Die besagten Bereiche sind ausschließlich Waldflächen. Windatlas (Kapitel 4 – Anwendung des Windatlases – S. 46: „Für Waldgebiete kann angenommen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit niedriger ausfällt. Eine Beschreibung hierzu findet sich in Kapitel 1.3.2. Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Höhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die abgelesene Windgeschwindigkeit real um ca. 0.2 – 0.3 m/s niedriger ausfällt.“ Das errechnete Ertragspotenzial erscheint vor diesem Hintergrund zu hoch berechnet.</p> <p>Auf die vorangegangenen Ausführungen wird verwiesen. Der Planungsraum ist mit erheblichen Restriktionen behaftet. Unter anderem sind durch die geplanten Konzentrationszonen der VVG folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung berührt:</p> <p>Die Regionalen Grünzüge sind nach Plansatz 3.1.1 Absatz 2 (Z) von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>biet der Energiegewinnung dem Vorsorgecharakter Rechnung tragen.</p>	<p>die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. Damit steht die Errichtung von Windkraftanlagen diesem Ziel der Raumordnung zunächst grundsätzlich entgegen.</p> <p>Nach Plansatz 3.2.4 Abs. 6 (Z) sind die Vorranggebiete für Forstwirtschaft vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. Dieses Ziel der Raumordnung steht der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen daher grundsätzlich entgegen.</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen nach Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.</p> <p>Auf die weiteren einschlägigen Ausführungen zu den genannten Plansätzen im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird verwiesen.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (vgl. § 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die erhebliche Beeinträchtigung und daraus folgernde geringe (0) bzw. abgelehnte (-) Eignung lassen wir hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Konflikte im jetzigen Stadium nicht gelten. Das Konfliktpotenzial bzw. die damit einhergehende Beeinträchtigung wird im Rahmen der Änderung des FNPs erhoben bzw. ist im Genehmigungsverfahren nach BImSchG für die WEA jeweils eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Erst zu diesem Zeitpunkt wird das Ausmaß der Beeinträchtigung festgestellt. Die bloße Annahme einer Population ist nicht ziel führend.</li> <li>• Das Gebiet S-06 (Kriechenebene) mit geringer Eignung wegen des Generalwildwegeplans einzustufen halten wir für nicht angebracht. Der Generalwildwegeplan definiert eine Leitlinie für Tiere mit großräumigem Revier. Die jüngsten Erkenntnisse zeigen, dass Windenergieanlagen auf diese Tiere keinen bzw. nur geringen Einfluss haben. Maximal während der Brut- Setz- und Aufzuchtzeit ist Rücksichtnahme geboten (z.B. durch Bauzeitsperre). Der Generalwildwege-</li> </ul>	<p>Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).                      Vorbehaltsgebiete sind lediglich als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass die Vorbehaltsgebiete für Erholung der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.</p> <p>Mit dem vorgelegten Konzept ist der VVG Obersulm-Löwenstein daher nicht abzuspochen, sie sei nicht bemüht der Windenergie substanziellen Raum einzuräumen. Die Seitens der VVG vorgelegte Flächennutzungsplanung verstößt derzeit gar gegen den § 1 Abs. 4 BauGB: Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Es handelt sich bei der erwähnten Vorabeschatzung um eine Auswertung des Zielartenkonzepts des Landes Baden-Württemberg. Die Artenschutzrechtlichen Prüfungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurden zwischenzeitlich durchgeführt.</p> <p>Die FVA Freiburg wurde am Verfahren beteiligt:                      „bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.12.2012 teilen wir Ihnen nachfolgend unsere fachliche Einschätzung zum o.a. Teilflächennutzungsplan mit Bezug zum Generalwildwegeplan mit: ... Gleichwohl stellt die zukünftige Errichtung von Windkraftanlagen in den Konzentrationszonen eine Verschlechterung der aktuellen Verbundsituation durch Perforation dar (erste Phase der Landschaftsfragmentierung nach Forman,</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>plan betrachtet "mobile heimische Säugerarten mit terrestrischer Lebensweise und einem Lebensraumschwerpunkt im Wald". Uns ist vollkommen unerklärlich, welche negativen Auswirkungen von den Winkraftanlagen ausgehen soll. Das Gebiet S-06 liegt inmitten unseres 1570 ha großen Forstreviers Löwenstein; der Wald hat in dem Bereich von S-06 eine erhebliche Breite, von der nur ein kleiner Teil durch die WKAs beeinflusst würde. Für die Großsäuger (Sau, Reh und Fuchs) sind die WKAs irrelevant; dabei versteht sich von selbst, dass wir unseren Eigenjagdbezirk niemals negativ beeinflussen möchten. Für die Nager und Kleinsäuger ist eine negative Auswirkung wohl auszuschließen.</p> <p>• Die Ausführungen zur visuellen Beeinträchtigung bei dem Gebiet S-07 (Uttenberg) halten wir für übertrieben. Aus der Ortsmitte von Hösslinsülz bis zum Gebiet S-07 messen wird 1.400 m, bis zur Konzentrationsfläche Untergruppenbach-2 sind es 1.600 m. Der Abstand zur Fläche Untergruppenbach ist bereits so groß, dass verwaltungsrechtlich hierauf keine absolute Absage erteilt werden kann. Von einer dominierenden Beeinträchtigung kann bei einer Entfernung von 1.600 m nicht mehr gesprochen werden. Bei einer Bebauung auf der Seite Untergruppenbach bleibt der Ortschaft immer eine visuelle "Beeinträchtigung". Im Weiteren wären die weitreichenden Auswirkungen auf die tatsächliche Sensibilität der Siedlung Hösslinsülz bei diesem Abstand konkret darzustellen. Die Visuelle Beeinträchtigung ist bei den vom Büro Wick+Partner zur Ausweisung ausgewiesenen Gebieten S-O1 und S-03 nicht geringer.</p>	<p>1995). Raumbezogene ökologische Auswirkungen auf das Dispersal, insbesondere Summenwirkungen mit bereits vorhandener Infrastruktur oder Landnutzung können nicht ausgeschlossen werden - sie sind sogar sehr wahrscheinlich. Diese Auswirkungen können aber aufgrund fehlender Grundlagenuntersuchungen prognostisch nicht weiter belastbar konkretisiert werden.</p> <p>...Betroffen wären davon vermutlich weniger die residenten Tiervorkommen, sondern insbesondere die erwünschten und häufig wesentlich sensibler reagierenden wandernden Tiere, weil sie sich in fremder Umgebung befinden.“</p> <p>Insofern kann die Einschätzung „Das Gebiet S-06 (Kriechenebene) mit geringer Eignung wegen des Generalwildwegplans einzustufen halten wir für nicht angebracht.“ nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Südliche Teilfläche von S-01 musste aus diesem Grund aus dem Verfahren genommen werden. Der Regionalverband konnte auch bei diesem Standort S-01 keine Ausnahme zum Bau von WEA im regionalen Grünzug in Aussicht stellen.</p> <p>Auszug Schreiben des Regionalverbandes Heilbronn-Franken zum Verfahren:</p> <p>...Unabhängig von der Frage der räumlichen Koordinierung im Weinsberger Tal und an seinem östlichen Rand besteht im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Funktionen des regionalen Grünzuges folgende Einschätzung:                  Für die südliche Teilfläche kann eine Ausnahme im Regionalen Grünzug nicht in Aussicht gestellt werden. Aufgrund der Siedlungsnähe, ... der Lage in einem Gebiet mit besonders hochwertigem Landschaftsbild, ... wird nicht von einer Verträglich-</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>• Die Waldflächen in den untersuchten Gebieten jeweils mit Negativmerkmal zu belegen entspricht nicht den Zielen des Winderlasses für das Landes Baden-Württemberg. Hier wird gesondert darauf verwiesen, dass dem öffentlichen Interesse der Nutzung der Windenergie Rechnung zu tragen ist. Restriktionen sind nur für besonders geschützte, gesetzlich geregelte, Waldgebiete zulässig. Im Folgenden wollen wir zusammenfassend darstellen, weshalb die Flächen S-05, S-06 und S-07 bei der aktuell anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden können:</p> <p><b>Lage</b>                  Die untersuchten Flächen liegen auf einem Höhenrücken mit den höchsten Erhebungen der des gesamten Gemeindeverbundes. Die potenzielle Windparkflächen S-05 (Aschenberg, 3-4 mögliche WKAs), S-06 (Kriechenebene, 4 mögliche WKAs) und S-07 (Uttenberg, 4 mögliche WKAs) liegen westlich, südlich und südöstlich von Löwenstein (Landkreis Heilbronn).                  Die untersuchten Flächen sind bewaldet und unterliegen der forstwirtschaftlichen Nutzung. Um die Potenzialflächen sind keine Naturschutzgebiete und keine FFH-Gebiete ausgewiesen, Die spezifischen ökologischen Gegebenheiten werden Im Genehmigungsverfahren über</p>	<p>lichkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges ausgegangen.</p> <p>Auch der Standort S-03 kann nicht mehr weiter verfolgt werden.</p> <p>Gemäß den gängigen Bewertungsregeln der LUBW wird Waldflächen in aller Regel eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit bezogen auf das Schutzgut Arten, Biotope und biologische Vielfalt zugesprochen. Damit kommt ihnen eine besondere Bedeutung zu. Im Umkehrschluss sind Eingriffe in Wälder mit erheblichen Auswirkungen verbunden. Daher muss die Prognose zu einer „negativen“ Bewertung von Waldflächen kommen.                  Der Einwender lässt bei seiner Einordnung des Windenergieerlasses die in der Bundesrepublik maßgebliche Gesetzgebung außer acht. Exemplarisch ist hier nur das BNatSchG erwähnt, ebenso Beispielsweise die unter § 35 Abs. 3 BauGB erwähnten öffentlichen Belange, welche durch privilegierte Vorhaben nicht Beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>- Kenntnisnahme -</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Fachgutachten dargelegt.</p> <p><b>Windverhältnisse und Ertragsdaten</b>                      Aus dem Windastlast TÜV -Süd geht für das betreffende Gebiet eine Windhöflichkeit von 5,5 - 5,75 m/sec bis zu 6,25 m/sec. auf 140 m Nabenhöhe hervor. Wie oben bereits beschrieben ist bei der digitalen Darstellung Rechnung zu tragen. Die bloße Veränderung der Farbe im Windatlas dokumentiert nicht zugleich eine veränderte Windgeschwindigkeit Im eng gefassten Untersuchungsraum sofern die Höhe über NN weitgehend die gleiche ist. Die 11 bis 12 WEA können bis zu 62.000 MWh erneuerbare Energie erzeugen, was dem Energiebedarf für rd. 15.000 Haushalte entspricht.  <b>Die CO2-Einsparung beträgt dadurch bis zu 45.000 t pro Jahr!</b></p> <p><b>Netzanschlusspunkt</b>                      Der Netzanschluss kann in einer Entfernung von ca. 8 km an das Umspannwerk Untergruppenbach/Abstatt erfolgen. Die Führung einer Mittelspannungsleitung vom Windpark bis zum Umspannwerk liegt im Rahmen der technischen und kommerziellen Gegebenheiten für Windparks in der hier zur Debatte stehenden Größe.</p> <p><b>Zufahrtsstraßen</b>                      Die Zufahrten zu den Windparks kann über die L 1116 und über die K 1615 sowie abseits des öffentlichen Straßennetzes ausschließlich über die in unserem Eigentum befindlichen befestigten Forstwege erfolgen. Zu den Anlagen müssten nur wenige kurze Stichwege wassergebunden befestigt werden.</p> <p><b>Dezentrale Energieversorgung</b>                      Nach dem bundesweiten Ausstieg aus der nuklearen Ener-</p>	<p>Die besagten Bereiche sind ausschließlich Waldflächen. Windatlas (Kapitel 4 – Anwendung des Windatlasses – S. 46: „Für Waldgebiete kann angenommen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit niedriger ausfällt. Eine Beschreibung hierzu findet sich in Kapitel 1.3.2. Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Höhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die abgelesene Windgeschwindigkeit real um ca. 0.2 – 0.3 m/s niedriger ausfällt.“ Das errechnete Ertragspotenzial und die CO2-Einsparung erscheint vor diesem Hintergrund zu hoch berechnet.</p> <p>- Kenntnisnahme-</p> <p>Dies konnte in der Voruntersuchung zum FNP ebenso ermittelt werden.</p> <p>Die VVG Obersulm-Löwenstein begrüßt den Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>gieerzeugung wird in Baden-Württemberg über den Windenergieerlass u.a. zur dezentralen Energieerzeugung, und dies vorrangig mit erneuerbaren Erzeugungseinheiten, aufgerufen.</p> <p><b>Restriktionsgebiete für Windenergie</b>                      Die Gebiete sind nach den regionalplanerischen Kriterien positiv für die Nutzung der Windenergie bewertet worden: Abstand 700 m zu geschlossener Wohnsiedlung wurde berücksichtigt Abstand 500 m zu Einzelsiedlungen/Gehöften wurde berücksichtigt                      Naturschutz - die schützenswerten Belange werden mit ökologische Gutachten bewertet und respektiert                      Flugsicherung - nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Planungsraum nicht von den Hubschrauber-Tiefflugzonen oder Radarzonen beeinträchtigt                      Straßen und Leitungen - die erforderlichen gesetzlichen Mindestabstände werden eingehalten</p> <p>Landschaftsschutz - derzeit kein Ausweis gegeben                      Wertigkeit des Landschaftsbildes - wird nicht beeinträchtigt, da die WEA überwiegend als Waldstandorte entwickelt werden, die Standorte sind 2 - 3 km von den Orten Löwenstein und Stocksberg entfernt.</p>	<p>-Kenntnisnahme-</p> <p>Die Einschätzung kann nicht nachvollzogen werden. Auf die voran gegangenen Einschätzungen wird verwiesen. Die Standorte S-05, S-06, S-07 liegen im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald, sowie in einem regionalen Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der Standort S-07 zusätzlich noch in einem regionalen Grünzug. Die potenziellen Konzentrationszonen befinden sich in einem Raum, der im Rahmen der flächendeckende Landschaftsbildbewertung in die höchste Kategorie innerhalb der gesamten Region Heilbronn-Franken eingeordnet wurde. Die Studie wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unterstützt und vom Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart durchgeführt. Die Standorte S-05 und S-06 sind nur 700 m bzw. ca. 1000 m von Stocksberg entfernt. Von der Klinik Löwenstein sind es ca. 1500 m.</p>

	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><b>Konzentration und interkommunale Lösungen</b>                      Neben unseren hier besprochenen Flächen (ca. 40 ha), welche sich für ca. 11 bis 12 Windenergieanlagen eignen, sind nahe gelegene Flächen im Gemeindewald der Stadt Löwenstein (82,5 ha) für 8 bis 10 weitere Windenergieanlagen in der Planung.</p> <p><b>Einklang mit der Bevölkerung</b>                      Die kommunale Verwaltung muss der Windenergie substantiellen Raum gewähren. In den anstehenden Bauleitverfahren ist durchgängig das öffentliche Anhörungsverfahren vorgesehen. Somit wird den Bürgern ausreichend Gelegenheit geboten sich in den einzelnen Verfahrensschritten einzubringen und Bedenken vorzutragen.                      Die hier beschriebenen Standorte erfüllen alle die Vorgaben für die Mindestabstände zu Siedlungen bzw. Einzelgehöften. Die Emissionen der Windenergieanlagen, insbesondere Schall und Schatten, werden über externe Gutachten bewertet, die in den Genehmigungsprozess einfließen und führen bei Überschreitung der Grenzwerte zu Drosselungen oder auch Abschaltungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Bevölkerung wird dadurch vermieden.                      Ich verfolge das Anliegen, dass die von uns vorgestellten Flächen bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsraumes Obersulm - Löwenstein mit der Ausweisung als Windenergiestandort Berücksichtigung findet und gegenüber dem Regionalverband bestätigt wird.                      Sollten Sie für diese Angelegenheit noch weitere Informationen von mir benötigen, können Sie mich gerne kontaktieren.</p>	<p>Die Planungen von 8-10 WEA im Gemeindewald der Stadt Löwenstein sind der VVG derzeit nicht bekannt.</p> <p>Die VVG verfolgt die Konzentrationszonen mit der Bezeichnung S-01 und S-04 weiter.</p>



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
47	Keine Rückmeldung	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.		
48	Schreiben vom 01.02.2013	Orthopädische Klinik Markgröningen Postfach 1241 71703 Markgröningen	<p>Ihr Schreiben an die Orthopädische Klinik Markgröningen bezieht sich vermutlich auf die früher bestehende Richtfunkstrecke zwischen der Klinik Markgröningen und der Klinik Löwenstein. Diese Richtfunkverbindung besteht seit geraumer Zeit nicht mehr.</p> <p>Daher teilen wir Ihnen gerne mit, dass die Belange der Klinik Markgröningen durch den Ihrerseits aufzustellenden Teilnutzungsplan Windkraft nicht berührt werden.</p>	Die Richtfunkstrecke besteht nicht mehr.
49	Schreiben vom 01.02.2013	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br. Postfach 79095 Freiburg i. Br.	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p><b>Grundsätzliches</b>          Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.          Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.</p> <p><b>Grundwasser</b>          Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher</p>	<p>- Kenntnisnahme –</p> <p>Die Prüfung erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.</p>



	Datum	Behörden / Bürger	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder as WMS-Dienst.</p> <p>Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (<a href="http://lgrb.uni-frei-burg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN">http://lgrb.uni-frei-burg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN</a>) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Planungen bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>- Kenntnisnahme -</p>